

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2022
am 1. Juni 2022
(virtuelle Hauptversammlung)

Sehr geehrte Damen und Herren¹,

hiermit laden wir Sie als Aktionär der BioNTech SE, Mainz (die „**Gesellschaft**“) zu der am **Mittwoch, 1. Juni 2022 um 14:00 Uhr (MESZ)** stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein. Die Hauptversammlung wird gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. 2020 I, S. 570), in der durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 geänderten Fassung (BGBl. 2020 I S. 3328), dessen Geltung durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 (BGBl. 2021 I S. 4147) bis zum 31. August 2022 verlängert wurde („**COVID-19-Gesetz**“), als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten. Die virtuelle Hauptversammlung wird für alle Aktionäre und deren Bevollmächtigte, für Inhaber der von der Bank of New York Mellon (der „**Depositary**“) ausgegebenen American Depositary Shares („**ADS**“) (die „**ADS-Inhaber**“) sowie für die interessierte Öffentlichkeit am **Mittwoch, 1. Juni 2022, ab 14:00 Uhr (MESZ)**, über eine Internetseite übertragen, die unter „<https://investors.biontech.de/de/hauptversammlung>“ zugänglich ist. Ort der Versammlung im Sinne des **I. Aktiengesetzes** ist Prannerstraße 10, 80333 München.

1. **Tagesordnung**

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für die Gesellschaft, jeweils für das Geschäftsjahr 2021 bzw. zum 31. Dezember 2021

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen. Die genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vielmehr lediglich zugänglich zu machen und vom Vorstand bzw. – im Fall des

¹ Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

Berichts des Aufsichtsrats – vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu erläutern. Im Rahmen ihres Fragerechts haben die Aktionäre Gelegenheit, zu den Vorlagen Fragen zu stellen.

Sämtliche dieser Dokumente sind auf unserer Internetpräsenz unter „<https://investors.biontech.de/de/hauptversammlung>“ abrufbar.

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der BioNTech SE aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 in Höhe von EUR 10.264.769.822,30 wie folgt zu verwenden:

2.	Bilanzgewinn:	EUR 10.264.769.822,30
	Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,00 je für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 dividendenberechtigte Stückaktie:	EUR 486.038.432,00
	Einstellung in Gewinnrücklagen:	EUR 5.132.384.911,15
	Gewinnvortrag:	EUR 4.646.346.479,15

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die 3.788.592 eigenen Aktien, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten wurden und die gemäß § 71b Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich die Zahl der für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung verändern, wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag unterbreitet, der unverändert eine Dividende von EUR 2,00 je dividendenberechtigte Stückaktie sowie entsprechend angepasste Beträge für die Ausschüttungssumme und den Gewinnvortrag vorsieht.

3. Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am **Dienstag, 7. Juni 2022**, fällig.

Entlastung des Vorstands

4. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Entlastung des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

- Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart (Zweigniederlassung Köln; Börsenplatz 1, 50667 Köln) als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu bestellen sowie jeweils für den Fall, dass eine Prüfung oder prüferische Durchsicht oder ähnliche Maßnahme bezüglich eines Halbjahresfinanzberichts, eines Zwischenabschlusses oder jeweils eines vergleichbaren Periodenabschlusses oder jeweils eines Lageberichts für die betreffende Periode erfolgen soll, auch aufgrund dahingehender freiwilliger Entschließung der Gesellschaft, und der Zeitraum, auf den sich der betreffende Abschluss oder Bericht bezieht, ganz oder teilweise innerhalb des Geschäftsjahres 2022 liegt, die vorgenannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Prüfer für den betreffenden Abschluss oder Bericht zu bestellen.
- 5.

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

- Nach der Änderung des Aktiengesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) ist zukünftig ein Vergütungsbericht gemäß § 162 Aktiengesetz von Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften zu erstellen und der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 Aktiengesetz zur Billigung vorzulegen.
- 6.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 Aktiengesetz durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 Aktiengesetz gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu billigen.

- Der Vergütungsbericht ist im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt II. „Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung“ unter Ziffer 1 abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter „<https://investors.biontech.de/de/hauptversammlung>“ zugänglich. Ferner wird der Vergütungsbericht dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.
- 7.

Beschlussfassung über die Änderung von § 9 Absatz 1 der Satzung (Erweiterung des Aufsichtsrats)

Derzeit besteht der Aufsichtsrat gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft aus vier Mitgliedern. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll künftig auf sechs Mitglieder erhöht werden. Diese Erweiterung trägt dem anhaltenden Unternehmenswachstum Rechnung und eröffnet die Möglichkeit, zusätzliche Expertise für die Aufsichtsratsarbeit zu gewinnen. Die beiden zusätzlichen Sitze im Aufsichtsrat sollen durch die unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vorgeschlagene Wahl von zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern besetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 9 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.“

Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat

Nach Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Satzungsänderung setzt sich der Aufsichtsrat der BioNTech SE gemäß Art. 40 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-Verordnung), § 17 Abs. 1 Satz 2 und 4 des SE-Ausführungsgesetzes, § 9 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

8.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 111 Abs. 5 AktG am 4. Mai 2020 die Zielgröße des Frauenanteils im Aufsichtsrat auf 25 % festgelegt. Die Frist, bis zu der diese Zielgröße erreicht werden soll, wurde auf den 31. Dezember 2022 festgesetzt. Durch die vorgeschlagene Wahl einer weiblichen Kandidatin und eines männlichen Kandidaten werden diese Ziele leider nicht erreicht. In Vorbereitung der Wahlvorschläge für diese Hauptversammlung wurde eine Vielzahl von Kandidatinnen und Kandidaten interviewt. Im Fokus stand dabei, Kandidatinnen oder Kandidaten zu finden, welche Expertise in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung, Compliance, Corporate Governance, aber vor allem auch Produktion, Logistik und Supply Chain vorweisen können. Es ging darum, ein Aufsichtsratsmitglied zu finden, welches das Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette am Markt unterstützen kann. Bis zum Schluss waren zwei weibliche Kandidatinnen in der engeren Auswahl für die genannten Bereiche, die dem Kompetenzprofil entsprachen. Eine davon ist Frau Prof. Dr. Anja Morawietz, die bei dieser Hauptversammlung auch zur Wahl vorgeschlagen wird und unter anderem über besondere Expertise in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügt. Es hat sich jedoch als sehr schwierig herausgestellt, für den Bereich Produktion, Logistik und Supply Chain eine weibliche Kandidatin zu finden, welche dem Kompetenzprofil entspricht. Die zweite mögliche Kandidatin hatte bereits andere Aufsichtsratsmandate bei großen börsennotierten Gesellschaften inne, so dass aus Sicht des Aufsichtsrats nicht sichergestellt gewesen wäre, dass ihr für die Wahrnehmung der Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied der BioNTech SE ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden hätte. Herr Prof. Dr. Rudolf Staudigl wiederum verfügt über Expertise in den Bereichen Produktion, Naturwissenschaften und internationale Märkte, insbesondere auch in China und Indien. Außerdem bringt er aufgrund seiner jahrelangen Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender eines internationalen Unternehmens Verständnis für biotechnologische Produkte mit, was für die Entwicklung der BioNTech SE von großer Bedeutung ist. Zudem verfügt er aufgrund seiner Honorarprofessur für Industrielle Chemie an der Technischen Universität München auch über das notwendige naturwissenschaftliche Verständnis. Der Aufsichtsrat hat sich daher nach intensiven Überlegungen dafür entschieden, Herrn Prof. Dr. Rudolf Staudigl als weiteres Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahl vorzuschlagen. Aus diesem Grund kann das selbst gesteckte Ziel im Hinblick auf die Zielgröße des Frauenanteils im Aufsichtsrat im Zusammenhang mit den vorliegenden Wahlvorschlägen nicht erreicht werden. Bei den im nächsten Jahr anstehenden Aufsichtsratswahlen soll das Thema Diversität besonders berücksichtigt werden.

Die Wahl von Frau Prof. Dr. Anja Morawietz und von Herrn Prof. Dr. Rudolf Staudigl soll für eine Amtszeit erfolgen, die ab der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Satzungsänderung im Handelsregister beginnt und bis zum Ende der Hauptversammlung dauert, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt – unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele (mit Ausnahme der Zielgröße des Frauenanteils im Aufsichtsrat) und des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium, die in der Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315f Handelsgesetzbuch veröffentlicht sind – vor,

die nachfolgend unter Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2 aufgeführten Personen mit Wirkung ab der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Satzungsänderung im Handelsregister zu wählen. Die Amtszeit dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl soll als Einzelwahl erfolgen.

8.1 Frau Prof. Dr. Anja Morawietz, Frankfurt am Main
Professorin für Externes Rechnungswesen und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

8.2 Herr Prof. Dr. Rudolf Staudigl, Burghausen
Selbständiger Berater und Mitglied im Aufsichtsrat der TÜV Süd Aktiengesellschaft

Weiter soll zur nachhaltigen und erfolgreichen Umsetzung der Unternehmensziele auch in der Arbeit des Aufsichtsrats ein hohes Maß an Kontinuität über das Jahr 2023 und die im nächsten Jahr turnusmäßig anstehende Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder hinaus sichergestellt werden. Daher soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Helmut Jeggle, durch die Hauptversammlung vorzeitig wiederbestellt werden, um seine Mitwirkung im Aufsichtsrat über das Jahr 2023 hinaus bereits jetzt zu gewährleisten. Die derzeitige Amtszeit von Herrn Helmut Jeggle soll mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2022 enden und die Restlaufzeit der derzeitigen Amtszeit auf die neue Amtszeit angerechnet werden. Die Wiederwahl von Herrn Helmut Jeggle soll für eine Amtszeit erfolgen, die mit Beendigung der Hauptversammlung beginnt und bis zum Ende der Hauptversammlung dauert, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt – unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele (mit Ausnahme der Zielgröße des Frauenanteils im Aufsichtsrat) und des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium, die in der Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315f Handelsgesetzbuch veröffentlicht sind – vor, Herrn Helmut Jeggle mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung als Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Die Bestellung erfolgt mit der Maßgabe, dass die derzeitige Amtszeit mit Beendigung der Hauptversammlung endet und unmittelbar im Anschluss eine neue Amtszeit beginnt, die bis zur Beendigung der Hauptversammlung dauert, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

8.3 Herr Helmut Jeggle, Holzkirchen
Geschäftsführender Gesellschafter der Salvia GmbH und unternehmerischer Venture Capital Investor

Die Wahlvorschläge beruhen auf entsprechenden Vorschlägen des Vergütungs-, Nominierungs- und Corporate-Governance-Ausschusses.

Gemäß der Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex („**DCGK**“) wird erklärt, dass nach Einschätzung des Aufsichtsrats bei den Kandidaten Frau Prof. Dr. Anja Morawietz und Herrn Prof. Dr. Rudolf Staudigl keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen der Kandidaten oder eines nahen Familienangehörigen der Kandidaten zur BioNTech SE oder deren Konzernunternehmen, den Organen der BioNTech SE oder einem wesentlich an der BioNTech SE beteiligten Aktionär bestehen, die ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Der Kandidat Herr Helmut Jeggle war bis zu seinem Ausscheiden als Komplementär der ATHOS KG am 30. April 2021 in verschiedenen Führungspositionen für die ATHOS KG (früher ATHOS Service GmbH) tätig, zuletzt als persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär). Die ATHOS KG, Holzkirchen, Deutschland, besitzt 100 % der Anteile an der AT Impf GmbH, München, Deutschland, und war zum Stichtag 31. Dezember 2021 der wirtschaftliche Eigentümer von 43,8 % der Stammaktien der BioNTech SE. Die ATHOS KG übt de facto Kontrolle über die BioNTech SE aus, da sie aufgrund ihres erheblichen Anteilsbesitzes in der Lage war, die Mehrheit der Stimmrechte bei der Beschlussfassung auf der Hauptversammlung auszuüben. Nach seinem Ausscheiden als Komplementär der ATHOS KG am 30. April 2021 hat Herr Helmut Jeggle weder eine Organfunktion bei einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär inne noch eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär. Wesentlich beteiligt im Sinne der Empfehlung C.13 DCGK sind Aktionäre, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten.

Ungeachtet des Umstands, dass Herr Helmut Jeggle seit mehr als zwölf Jahren dem Aufsichtsrat angehört, ist er als unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand anzusehen, da er in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder dem Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. Die Zugehörigkeitsdauer allein ist nur einer von vier Indikatoren, die nach dem DCGK bei der Beurteilung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats zu berücksichtigen sind und nicht allein ausschlaggebend. Für die Einschätzung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds sind nach Ansicht des Aufsichtsrats alle relevanten Umstände in einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen. Die anderen drei ausdrücklich im DCGK genannten Indikatoren, die bei der Einschätzung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds zu beurteilen sind, sind in Bezug auf Herrn Helmut Jeggle erfüllt. Diese Indikatoren sind namentlich, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von diesem abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat,
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist.

Es liegt nach Einschätzung des Aufsichtsrats im Unternehmensinteresse, die langjährigen Erfahrungen von Herrn Helmut Jeggle als Aufsichtsratsmitglied der BioNTech SE auch weiterhin für die Gesellschaft zu nutzen. Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass ein automatisches Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds nach einer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat von zwölf Jahren unabhängig von einer individuellen Betrachtung der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder und der jeweiligen Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht geeignet ist, die Arbeit des Aufsichtsrats zu verbessern oder zu professionalisieren. Nach Ansicht des Aufsichtsrats kann es im Hinblick auf Kontinuität und eine nachhaltige langfristige Ausrichtung des Unternehmens deshalb im Unternehmensinteresse liegen, dass ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat länger als zwölf Jahre angehört.

Der Aufsichtsrat ist daher nach sorgfältiger Prüfung zu der Einschätzung gelangt, dass Frau Prof. Dr. Anja Morawietz, Herr Prof. Dr. Rudolf Staudigl und Herr Helmut Jeggle unabhängig im Sinne der Empfehlung C.6 des DCGK sind.

Frau Prof. Dr. Anja Morawietz verfügt sowohl über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch auf dem Gebiet der Abschlussprüfung im Sinne von § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes.

Der Aufsichtsrat hat sich bei Frau Prof. Dr. Anja Morawietz, Herrn Prof. Dr. Rudolf Staudigl und Herrn Helmut Jeggle zudem versichert, dass ihnen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied der BioNTech SE genügend Zeit zur Verfügung steht.

Es ist beabsichtigt, Herrn Helmut Jeggle für den Fall seiner Wiederwahl in den Aufsichtsrat erneut als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorzuschlagen.

Die Lebensläufe von Frau Prof. Dr. Anja Morawietz, Herrn Prof. Dr. Rudolf Staudigl und Herrn Helmut Jeggle sind im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt II. „Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung“ unter Ziffer 2 abgedruckt. Diese sind außerdem unter „<https://investors.biontech.de/de/hauptversammlung>“ veröffentlicht und werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

9. **Beschlussfassung über die Vergütung und über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats und eine Änderung von § 9 Abs. 6 der Satzung**

Nach § 113 Abs. 3 AktG hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen.

Die in § 9 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft geregelte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 beschlossen. Die Regelung sieht vor, dass die Aufsichtsratsvergütung als reine Fixvergütung ausgestaltet ist. Der genaue Wortlaut von § 9 Abs. 6 der Satzung sowie das zugrundeliegende abstrakte Vergütungssystem für den Aufsichtsrat mit den Angaben gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG werden in dieser Einberufung im Abschnitt II. „Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung – 3. Vergütungssystem der Aufsichtsratsmitglieder der BioNTech SE (zu Tagesordnungspunkt 9)“ dargestellt.

Aufgrund des rasanten Wachstums des BioNTech Konzerns im vergangenen Geschäftsjahr und der zunehmenden Komplexität der einzelnen Themen in den Ausschüssen, waren im letzten Geschäftsjahr mehr Sitzungen und Telefonkonferenzen in den einzelnen Ausschüssen notwendig als zuvor. Der Prüfungsausschuss hielt insgesamt zehn Sitzungen, der Vergütungs-, Nominierungs- und Corporate-Governance-Ausschuss insgesamt elf Sitzungen und der Kapitalmarktausschuss insgesamt sieben Sitzungen im Geschäftsjahr 2021. Hinzu kamen in jedem Ausschuss regelmäßige Telefonkonferenzen. Für die jeweiligen Ausschussmitglieder stieg die Arbeitsbelastung enorm an. Die Ausschussarbeit war mit einem deutlichen Mehraufwand verbunden. Dieser Mehraufwand ist auch für das aktuelle Geschäftsjahr zu erwarten, der aufgrund der Entwicklung des Unternehmens voraussichtlich dem Arbeitsaufwand für das Geschäftsjahr 2021 entsprechen wird. Nach eingehender Prüfung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat daher zu der Überzeugung gelangt, dass die Tätigkeit in einem Ausschuss aufgrund des Mehraufwands gesondert vergütet werden soll. Daher soll ein einfaches Ausschussmitglied künftig pro Ausschuss eine zusätzliche

jährliche Vergütung in Höhe von 5.000 Euro erhalten. Parallel ist auch die Arbeitsbelastung der Vorsitzenden von Ausschüssen des Aufsichtsrats enorm angestiegen. Daher soll der Vorsitz in einem anderen Ausschuss als dem Prüfungsausschuss künftig mit 15.000 Euro pro Jahr vergütet werden.

Unter Beibehaltung des Systems zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, soll somit zum einen die Vergütung für den jeweiligen Vorsitzenden eines Ausschusses (außer für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses) angehoben werden und zum anderen eine gesonderte Vergütung für einfache Ausschussmitglieder eingeführt werden. Dementsprechend soll § 9 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft neu gefasst werden.

Die neue Regelung des § 9 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft wird mit Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres 2022.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgendes zu beschließen:

9.1 Änderung von § 9 Abs. 6 der Satzung

§ 9 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt geändert: „Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 70.000, der Vorsitzende das Dreifache und der stellvertretende Vorsitzende das Anderthalbfache dieses Betrags. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000. Der jeweilige Vorsitzende eines anderen Ausschusses erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 15.000. Ein einfaches Ausschussmitglied erhält pro Ausschuss eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder im Prüfungsausschuss oder einem anderen Ausschuss führen, erhalten die jeweilige Vergütung zeitanteilig. Gleiches gilt, soweit diese Regelung bzw. diese Regelung in einer bestimmten Fassung nur während eines Teils des Geschäftsjahres in Kraft ist. Soweit die Auslagenerstattung oder die Vergütung umsatzsteuerpflichtig ist, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen. Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden.“

9.2 System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

„Die so angepassten und im Übrigen unveränderten Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats werden bestätigt und das unter Abschnitt II. „Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung – 3. Vergütungssystem der Aufsichtsratsmitglieder der BioNTech SE (zu Tagesordnungspunkt 9)“ in der Einberufung abgedruckte Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird beschlossen.“

10.

Abschluss von Unternehmensverträgen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen jeweils zwischen der Gesellschaft und der BioNTech Innovation GmbH sowie

zwischen der Gesellschaft und der BioNTech Innovation and Services Marburg GmbH zuzustimmen, wobei die Gesellschaft unter dem jeweiligen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Organträger und die BioNTech Innovation GmbH und die BioNTech Innovation and Services Marburg GmbH jeweils die Organgesellschaft sein soll.

Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der betreffenden beherrschten Gesellschaft sowie ferner der Eintragung in das Handelsregister der betreffenden beherrschten Gesellschaft. Es ist beabsichtigt, dass zeitnah nach der Hauptversammlung der Gesellschaft die Gesellschafterversammlungen der BioNTech Innovation GmbH und der BioNTech Innovation and Services Marburg GmbH zustimmen und die Verträge abgeschlossen werden.

Zwischen der Gesellschaft und der BioNTech Innovation GmbH sowie zwischen der Gesellschaft und der BioNTech Innovation and Services Marburg GmbH bestehen derzeit jeweils keine Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge. Zweck des Abschlusses ist jeweils die Herstellung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft, welche die Verrechnung von auf der Ebene der jeweiligen Organgesellschaft entstehenden Gewinnen mit bestehenden Verlusten auf der Ebene des Organträgers ermöglichen würde.

Wesentlicher Inhalt der abzuschließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge

Die Verträge haben jeweils folgenden wesentlichen Inhalt:

Wesentlicher Inhalt des mit der BioNTech Innovation GmbH abzuschließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Die Gesellschaft hält sämtliche Geschäftsanteile an der BioNTech Innovation GmbH.

Die BioNTech Innovation GmbH unterstellt als beherrschtes Unternehmen ihre Leitung der Gesellschaft, die dadurch berechtigt ist, der Geschäftsführung der BioNTech Innovation GmbH Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und Vertretung der BioNTech Innovation GmbH obliegt weiterhin ihren Geschäftsführern.

Die BioNTech Innovation GmbH ist als Organgesellschaft verpflichtet, nach Maßgabe des § 301 AktG ihren Gewinn an die Gesellschaft, also die Organträgerin, abzuführen.

Die Gesellschaft als Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der BioNTech Innovation GmbH auszugleichen. Für die Verlustübernahme gelten die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der BioNTech Innovation GmbH wirksam, wobei der Vertrag rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der BioNTech Innovation GmbH gilt, in welchem der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in das Handelsregister der BioNTech Innovation GmbH eingetragen worden ist. Eine Ausnahme gilt insoweit für die oben dargestellte Weisungsbefugnis, die nicht rückwirkend gilt, sondern erst ab Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister der BioNTech Innovation GmbH.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit einer festen Laufzeit von fünf (5) Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der BioNTech Innovation GmbH abgeschlossen, in dem die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der BioNTech Innovation GmbH erfolgt. Der Vertrag verlängert sich unverändert und mit gleichem Kündigungsrecht jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs (6) Monate vor seinem Ablauf von einer Partei gekündigt wird. Sofern das Ende der Laufzeit oder einer Verlängerung nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der BioNTech Innovation GmbH fällt, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres.

Daneben besteht das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund, der sowohl die Organträgerin als auch die Organgesellschaft zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere – jedoch nicht abschließend – in der Veräußerung der Anteile an der Organgesellschaft oder der Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder wenn der Organträgerin nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Organgesellschaft zustehen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann auch anstelle einer Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben werden.

Wird die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der Fünfjahreszeitraum erst am ersten Tag des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben.

Ausgleichs- und Abfindungsansprüche sind in dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht vorgesehen.

Wesentlicher Inhalt des mit der BioNTech Innovation and Services Marburg GmbH abzuschließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Die Gesellschaft hält sämtliche Geschäftsanteile an der BioNTech Innovation and Services Marburg GmbH.

Der mit der BioNTech Innovation and Services Marburg GmbH abzuschließende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat denselben Inhalt wie jener Vertrag, der mit der BioNTech Innovation GmbH abgeschlossen werden soll.

Insbesondere sind auch keine Ausgleichs- und Abfindungsansprüche im Vertrag vorgesehen, da die Gesellschaft die alleinige Gesellschafterin der BioNTech Innovation and Services Marburg GmbH ist.

Vertragsprüfungen der jeweils mit der BioNTech Innovation GmbH und der BioNTech Innovation and Services Marburg GmbH abzuschließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge

Für die Entwürfe der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen und der BioNTech Innovation GmbH als beherrschtem Unternehmen sowie zwischen der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen und der BioNTech In-

novation and Services Marburg GmbH als beherrschtem Unternehmen erfolgte jeweils keine Vertragsprüfung nach § 293b AktG. In beiden Fällen war diese aufgrund der Beteiligungsverhältnisse nach § 293b Abs. 1 AktG nicht erforderlich, da die Gesellschaft jeweils sämtliche Geschäftsanteile an der BioNTech Innovation GmbH und der BioNTech Innovation and Services Marburg GmbH hält und zum Zeitpunkt des Abschlusses beider Verträge halten wird.

- 10.1 Zustimmung zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen und der BioNTech Innovation GmbH als abhängigem Unternehmen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Hauptversammlung stimmt dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der BioNTech Innovation GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Mainz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 51019, zu.“

- 10.2 Zustimmung zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen und der BioNTech Innovation and Services Marburg GmbH als abhängigem Unternehmen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Hauptversammlung stimmt dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der BioNTech Innovation and Services Marburg GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Marburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Marburg unter HRB 7835, zu.“

Im Zusammenhang mit den unter diesem Tagesordnungspunkt 10 zu beschließenden Zustimmungen zum Abschluss der jeweiligen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sind vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an bis zum Tag der Hauptversammlung die folgenden Unterlagen auf unserer Internetseite unter folgender Adresse

<https://investors.biontech.de/de/hauptversammlung>

zugänglich:

- Die Entwürfe der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, deren Abschluss der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf;
- Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der vertragschließenden Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre, soweit die betreffenden Unternehmen nicht von der Erstellung befreit sind und solche nach der Gründung der jeweiligen Gesellschaft bereits existieren; und
- Die gemeinsamen Berichte des Vorstands der Gesellschaft und der jeweiligen Geschäftsführung der beherrschten Gesellschaften gemäß § 293a AktG.

Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung

Vergütungsbericht (zu Punkt 6 der Tagesordnung)

A. Vergütungsbericht

- II. Der Vergütungsbericht beschreibt die Struktur und individuelle Höhe der Vergütungsbestandteile des Vorstands und Aufsichtsrats der BioNTech SE, im Folgenden auch als „BioNTech“, der „Konzern“, „wir“ oder „uns“ bezeichnet, sowie das Vergütungssystem für das Geschäftsjahr 2021.
- 1.

Der Bericht ist an den Vorschriften des § 162 Aktiengesetz (AktG) und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ausgerichtet. Die Angaben in unserem Vergütungsbericht sind ausdrücklich nicht aufwandsbezogen und stehen nicht in Einklang mit den in unserem Konzernabschluss aufgeführten IFRS-Vorschriften oder den Vorschriften des HGB, wie sie im gesetzlichen Abschluss der BioNTech SE veröffentlicht sind.

Unser Vorstand und unser Aufsichtsrat haben gemeinsam beschlossen, unsere Wirtschaftsprüfer mit einer substanziellen Prüfung des Berichts zu beauftragen.

Wir erstellen und veröffentlichen diesen Bericht in Euro und runden Zahlen auf Tausend bzw. Millionen Euro. Demzufolge können in einigen Tabellen die Summen einzelner Werte angegeben sein, die nicht der exakten Berechnung der Werte entsprechen, aus denen sie hervorgingen, und Zahlenangaben in den Erläuterungen können sich möglicherweise nicht genau zu den gerundeten arithmetischen Summen addieren.

B. Rückblick auf das Geschäftsjahr 2021

Das Geschäftsjahr 2021 war für uns erneut ein transformierendes Jahr. Seit Dezember 2020 hat unser COVID-19-Impfstoff in mehr als 100 Ländern und Regionen weltweit die vollumfängliche Zulassung, die bedingte Marktzulassung, die Zulassung zur Notfallverwendung oder die vorläufige Zulassung erhalten. Infolgedessen haben wir im Geschäftsjahr 2021 den Fokus auf eine größtmögliche Ausweitung unserer Produktionskapazitäten gelegt, um so die weltweite Versorgung mit unserem Impfstoff sicherzustellen. Im Geschäftsjahr 2021 lieferten wir und Pfizer mehr als 2,6 Milliarden Impfdosen unseres COVID-19-Impfstoffs in über 165 Länder und Regionen weltweit; einschließlich etwa einer Milliarde Dosen an Länder mit niedrigen oder mittleren Einkommen. Gleichzeitig haben wir unsere Vision, die Kraft des menschlichen Immunsystems zur Bekämpfung von Krankheiten zu nutzen, konsequent vorangetrieben und unsere Pipeline durch die Einleitung von neun onkologischen klinischen Studien, darunter der Start von vier Studien der Phase 2 und fünf Studien, die erstmals mit Menschen durchgeführt werden, erweitert. Wir haben weltweit Standorte eingerichtet, ein Labor zur Züchtung von Zellkulturen in den Vereinigten Staaten erworben und integriert und sind neue strategische Partnerschaften eingegangen, um unser multimodales Portfolio von Immuntherapieansätzen weiter zu stärken und auszuweiten und um für Patientinnen und Patienten bahnbrechende Präzisionsmedizin bereitzustellen. Im Zuge unseres starken und raschen Unternehmenswachstums konnten wir auch ständig neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzugewinnen. Diese Errungenschaften werden es uns gemeinsam mit den Transformationsplänen, die wir im Geschäftsjahr 2021 entwickelt haben, ermöglichen, die einmalige Chance unserer Generation wahrzunehmen, die Zukunft der Medizin entscheidend zu verändern.

Im Geschäftsjahr 2021 haben wir unser Führungsteam durch die Ernennung von Jens Holstein als Vorstandsmitglied erweitert, der ab 1. Juli 2021 die Funktion des Chief Financial Officer (CFO) übernahm. Jens Holstein hat die Position des CFO von Dr. Sierk Poetting übernommen, der sich seit diesem Zeitpunkt in vollem Umfang seinen Aufgaben als Chief Operating Officer (COO) widmen kann. Im Geschäftsjahr 2021 blieb der Aufsichtsrat unverändert bestehen.

Um unsere Geschäftsstrategie voranzubringen und unsere langfristige Entwicklung zu fördern, haben wir unser Vergütungssystem im Laufe des Geschäftsjahres 2021 hinterfragt. Nach einer umfassenden Prüfung hat unser Aufsichtsrat das Vergütungssystem für Mitglieder des Vorstands geringfügig abgeändert. Dieses abgeänderte System wurde im Juni 2021 von der Hauptversammlung genehmigt. Auf derselben Hauptversammlung wurde die Höhe der Vergütung unserer Aufsichtsratsmitglieder marginal angepasst, wobei das entsprechende Vergütungssystem für Aufsichtsratsmitglieder im Großen und Ganzen beibehalten wurde.

Das Vergütungssystem und die tatsächliche Vergütung gemäß § 87a AktG werden nachfolgend beschrieben.

C. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Das in unserer Satzung festgeschriebene Vergütungssystem sieht für unseren Aufsichtsrat eine rein fixe Vergütung vor. Wir haben das Vergütungssystem für Aufsichtsratsmitglieder beibehalten, im Geschäftsjahr 2021 jedoch Anpassungen an der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vorgenommen, um die Vergütung wettbewerbsfähig zu halten. Die neuen Bestimmungen wurden von der Hauptversammlung am 22. Juni 2021 genehmigt und ab dem 23. Juli 2021, dem Datum der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Handelsregister, zeitanteilig angewendet. Gemäß § 113 Abs. 3 AktG in der durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II) geänderten Fassung muss die Hauptversammlung eines börsennotierten Unternehmens mindestens alle vier Jahre einen Beschluss zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fassen.

Bis zum 23. Juli 2021 betrug die jährliche Vergütung jedes Aufsichtsratsmitglieds 50 Tsd. €. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hatte Anspruch auf 150 Tsd. € pro Jahr und der Stellvertreter erhielt 75 Tsd. € pro Jahr. Darüber hinaus hatte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Anspruch auf eine jährliche Vergütung von 20 Tsd. €.

Ab dem 23. Juli 2021 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine jährliche Vergütung von 70 Tsd. €, der Aufsichtsratsvorsitzende erhält 210 Tsd. € und der Stellvertreter 105 Tsd. €. An den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird eine zusätzliche jährliche Vergütung von 30 Tsd. € gezahlt. Der jeweilige Vorsitzende eines anderen Ausschusses erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung von 10 Tsd. €.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Aufwandsentschädigungen.

Die Vergütung unseres Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 wurde im Dezember 2021 gezahlt. Auch wenn die Vergütung in der Vergangenheit nicht immer in dem Jahr gezahlt wurde, auf das sich die jeweilige Vergütung bezog, so gelten die fixe Vergütung und die Vergütung für Ausschusstätigkeit unserer Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Geschäftsjahr als geschuldet und gewährt, in dem die zugrunde liegenden Leistungen erbracht wurden.

Die Aufwendungen, die in den Geschäftsjahren 2021 und 2020 als Gesamtvergütung unseres Aufsichtsrats ausgewiesen wurden, beliefen sich auf 0,4 Mio. € bzw. 0,3 Mio. €. Die nachstehende Tabelle zeigt die unseren Aufsichtsratsmitgliedern gewährten und geschuldeten Vergütungsbeiträge im Einzelnen:

<i>in Tausend</i>	Helmut Jegg	Michael Motschmann	Prof. Dr. med. Christoph Huber	Dr. Ulrich Wandschneider
Grundvergütung				
2021	177 €	59 €	59 €	88 €
2020	150	50	50	75
Ausschussvergütung				
2021	4	4	—	24
2020	—	—	—	20
Summe				
2021	181 €	63 €	59 €	112 €
2020	150 €	50 €	50 €	95 €

Gehört ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat nicht während des gesamten Geschäftsjahres an oder hat es den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses oder eines anderen Ausschusses nicht während des gesamten Geschäftsjahres inne, erfolgt eine zeitanteilige Kürzung der Vergütung. Gleiches gilt, wenn diese Regelung oder eine spezifische Version dieser Regelung im Laufe eines Jahres unwirksam wird. Daher berücksichtigen die oben dargestellten Beträge die ratierliche Anwendung der angepassten Regelungen des Vergütungssystems für Aufsichtsratsmitglieder.

Die Gesellschaft erstattet jedem Mitglied die auf seine Bezüge oder erhaltene Kostenerstattungen angefallene Umsatzsteuer.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats kommen in den Genuss der D&O-Haftpflichtversicherung (sog. Directors and Officers Liability Insurance) und sind über die Gesellschaft mitversichert.

Zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen keine Vereinbarungen oder Abreden, die bei Beendigung ihrer Tätigkeit Leistungszahlungen vorsehen.

D. Vergütung der Vorstandsmitglieder

1 Vergütungssystem

1.1. Allgemeine Grundsätze des Vergütungssystems

Die Struktur der Vorstandsvergütung der Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, einen Beitrag zur Umsetzung der auf Nachhaltigkeit und Langfristigkeit angelegten Unternehmensführung zu leisten. Die Vergütung ist deshalb auch an ethische, ökologische und soziale Kriterien gebunden, was mit unserer Gesamtstrategie und unserer Unternehmenskultur in Einklang steht. Das Vergütungssystem setzt daher Anreize für eine nachhaltige, langfristige Entwicklung der Gesellschaft insgesamt und für ein langfristiges Engagement der Vorstandsmitglieder. Das Vergütungssystem ist

klar und verständlich gestaltet. Es ist ausgerichtet an den Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (DCGK 2020). Es gewährleistet, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft auf organisatorische Änderungen reagieren und veränderte Marktbedingungen flexibel berücksichtigen kann.

1.2 Verantwortung für die Festlegung der Vorstandsvergütung

Für die Festlegung der Struktur des Vergütungssystems ist der Aufsichtsrat zuständig. Auf der Basis des Vergütungssystems bestimmt der Aufsichtsrat die konkrete Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen möchte der Aufsichtsrat den Vorstandsmitgliedern eine marktübliche und zugleich wettbewerbsfähige Vergütung anbieten, um auch in Zukunft herausragende Persönlichkeiten gewinnen und langfristig an das Unternehmen binden zu können.

Bei der Festlegung der konkreten Vergütung stellt der Aufsichtsrat sicher, dass die Vorstandsvergütung angemessen ist und den am Markt üblichen Standards entspricht.

1.3 Beteiligung der Hauptversammlung

Das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem wird der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt. Gemäß § 120a Abs. 1 AktG stimmt die Hauptversammlung eines börsennotierten Unternehmens über die Genehmigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für Vorstandsmitglieder ab, wenn eine signifikante Änderung am Vergütungssystem vorgenommen wird, mindestens aber alle vier Jahre. Ein Beschluss zur Bestätigung der Vergütung ist zulässig. Unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 87a Abs. 1 AktG hat der Aufsichtsrat am 7. Mai 2021 ein geringfügig modifiziertes Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands beschlossen. Das Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder wurde auf der Hauptversammlung am 22. Juni 2021 genehmigt und wird wirksam, wenn neue Dienstverträge abgeschlossen, bestehende Dienstverträge verlängert oder spezifische Vergütungsbestandteile eingeführt werden.

Das am 22. Juni 2021 von der Hauptversammlung genehmigte umfassende Vergütungssystem kann online auf unserer Website www.biontech.de abgerufen werden.

2. Vergütungsbestandteile, Zielgesamtvergütung und weitere Bestimmungen

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Vergütungsbestandteile, die Zielgesamtvergütung und weitere Bestimmungen, die in unserem umfassenden Vergütungssystem vorgesehen sind, das am 22. Juni 2021 von der Hauptversammlung genehmigt wurde. Es ist online auf unserer Website www.biontech.de abrufbar.

	Bemessungsgrundlage/Parameter	Strategische Referenz
Nicht erfolgsabhängige Vergütung		
Fixe Vergütung Gehaltsnebenleistungen	Fixe vertraglich vereinbarte Vergütung, die in zwölf gleichen Monatsraten ausbezahlt wird. Im Wesentlichen Zuschüsse zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung und zu Zusatzversicherungen sowie geldwerte Vorteile aus Fahrrädern und Reisekostenzuschüsse	Die Vergütung des Vorstands orientiert sich an den marktüblichen Standards. Sie ist gleichermaßen an den Aufgaben des Vorstands und dessen Leistung sowie an der Lage und dem Erfolg des Konzerns ausgerichtet.
Erfolgsabhängige Vergütung		
Kurzfristig fällige erfolgsabhängige variable Vergütung (Short-Term Incentive, STI)	<ul style="list-style-type: none"> • Zielbonus • Begrenzung des Auszahlungsbetrags: bis zu maximal 60% des Betrags der fixen Vergütung; • Leistungskriterien: Unternehmensziele und ESG-Ziele; • Vom STI sind 50% in bar fällig im Monat nach der Billigung des Konzernabschlusses; • Weitere 50% des STI sind ein Jahr nach Ende des Geschäftsjahres, das für den STI maßgeblich ist, in bar fällig und unterliegen Anpassungen im Verhältnis zur Entwicklung des Aktienkurses bis zum Jahrestag des Zeitpunkts, zu dem die Zielerreichung der STI festgestellt wird. 	Schafft einen Anreiz für eine robuste (nichtfinanzielle wie finanzielle) Jahresleistung als Grundlage für die langfristige Strategie des Konzerns und eine nachhaltige Wertschöpfung zur Erreichung der strategischen Nachhaltigkeitsziele.
Langfristig fällige erfolgsabhängige variable Vergütung (Long-Term Incentive, LTI)	<ul style="list-style-type: none"> • Aktienoptionsprogramm und/oder Restricted Stock Unit Program (RSUP); • Erfolgsziele: Relative Kursentwicklung und absolute Kursentwicklung; • Wartefrist: Vier Jahre nach Zuteilung der Aktienoptionen, bzw. Zuteilung der verbleibenden Restricted Stock Units. 	Die LTI soll das langfristige Engagement des Vorstands für den Konzern und sein nachhaltiges Wachstum fördern. Daher sind die Erfolgsziele der LTI an die langfristige Kursentwicklung des Konzerns gebunden.
Sonstige Vergütungsregelungen		
Zielgesamtvergütung	Der Aufsichtsrat legt für jedes Vorstandsmitglied für das bevorstehende Geschäftsjahr eine Zielgesamtvergütung fest, die der Summe aus der fixen Vergütung (~40%), Ziel-STI (~20%) und Ziel-LTI (~40%); jeweils als prozentualer Anteil der Zielgesamtvergütung) entspricht. Im Verhältnis zur Zielgesamtvergütung sollen die einzelnen Vergütungsbestandteile die folgenden prozentualen Bandbreiten widerspiegeln:	Knüpft die Vorstandsvergütung an Leistungsziele, um eine ausgewogene Kombination aus fixen und variablen Vergütungsbestandteilen zu gewährleisten.

	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstandsvorsitzender (Chief Executive Officer, CEO) • Fixe Vergütung: 25 bis 35% • Variable Vergütung: 65 bis 75% <ul style="list-style-type: none"> • Ziel-STI: 12 bis 18% • Ziel-LTI: 50 bis 60% • Übrige Vorstandsmitglieder • Fixe Vergütung: 35 bis 45% • Variable Vergütung: 55 bis 65% <ul style="list-style-type: none"> • Ziel-STI: 17 bis 23% • Ziel-LTI: 30 bis 40% 	
Maximalvergütung	<p>Maximale Vergütung im Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstandsvorsitzender (Chief Executive Officer, CEO): 20 Mio. € • Übrige Vorstandsmitglieder: 10 Mio. € <p>Die Maximalvergütungen können jedoch nur dann erreicht werden, wenn der Wert der im Rahmen der LTI gewährten Aktienoptionen zum Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen mindestens dem achtfachen Ausübungspreis entspricht.</p>	Legt eine Obergrenze für die Vergütung der Vorstandsmitglieder fest, um unkontrollierbar hohe Auszahlungen und damit unverhältnismäßige Kosten und Risiken für den Konzern zu vermeiden.
Weitere Bestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtsratsmandate innerhalb des BioNTech-Konzerns: Eine solche Tätigkeit ist mit der Vergütung als Vorstandsmitglied in vollem Umfang abgegolten. • Aufsichtsratsmandate außerhalb des BioNTech-Konzerns: Diese unterliegen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat, der im Rahmen der Genehmigung entscheidet, ob und inwieweit eine Vergütung auf die Vergütung des Vorstandsmitglieds anzurechnen ist. 	Die weiteren Bestimmungen dienen ebenfalls als Obergrenze für den Fall, dass verschiedene Mandate innerhalb des BioNTech-Konzerns bestehen, damit unkontrollierbare Auszahlungen und Risiken für den Konzern vermieden werden.
Clawback- und Malus-Regelungen	<ul style="list-style-type: none"> • Neu abzuschließende oder zu verlängernde Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern sowie die Bedingungen des Aktienoptionsprogramms und des RSUP enthalten zukünftig sogenannte Malus- und Clawback-Regelungen, die die Gesellschaft berechtigen, variable Vergütungsbestandteile im Falle eines Verstoßes des betreffenden Vorstandsmitglieds gegen unternehmensinterne Verhaltensrichtlinien oder gegen gesetzliche Pflichten ganz oder teilweise einzubehalten oder zurückzufordern. • Zukünftig enthalten neu abzuschließende oder zu verlängernde Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern sowie die Bedingungen des Aktienoptionsprogramms eine Regelung, wonach die Vorstandsmitglieder verpflichtet sind, eine bereits ausbezahlte variable Vergütung zurückzuzahlen, wenn 	Stellt eine nachhaltige Unternehmensentwicklung sicher und bewirkt, dass keine unangemessenen Risiken eingegangen werden.

	sich nach Auszahlung herausstellt, dass die Berechnungsgrundlage für den Auszahlungsbetrag unrichtig war.	
Abfindungs-Cap	Das Vorstandsmitglied erhält im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vorstandsmandats eine Abfindung in Höhe der für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags von der Gesellschaft voraussichtlich geschuldeten Vergütung, maximal jedoch in Höhe von zwei Jahresvergütungen.	Legt eine Obergrenze für die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vorstandsmandats fest, um für den Konzern das Risiko unkontrollierbar hoher Auszahlungen zu vermeiden.

3. Laufzeiten der bestehenden Dienstverträge im Geschäftsjahr 2021

Im Folgenden sind das Datum des Inkrafttretens und das Ablaufdatum der aktuellen Dienstverträge mit unserem Vorstand aufgeführt:

- Prof. Dr. med Ugur Sahin: 1. September 2019 bis 31. Dezember 2022
- Sean Marett: 1. September 2019 bis 30. September 2022
- Dr. Sierk Poetting: 1. September 2019 bis 30. November 2026 (mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 verlängert)
- Prof. Dr. med. Özlem Türeci: 1. September 2019 bis 31. Mai 2022 (erneuert ab dem 1. März 2022 bis zum 31. Mai 2025)
- Ryan Richardson: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022
- Jens Holstein: 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2025

4. Überprüfung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2021

In den Geschäftsjahren 2021 und 2020 haben wir einen umfassenden unternehmensinternen Transformationsprozess durchlaufen, um unseren COVID-19-Impfstoff zu entwickeln und vollumfänglich zu kommerzialisieren. Infolgedessen haben wir im Geschäftsjahr 2021 den Fokus auf eine größtmögliche Ausweitung unserer Produktionskapazitäten gelegt, um angesichts des anhaltenden Bedarfs an einer globalen Impfstoffversorgung weltweite Unterstützung sicherzustellen. Um unsere Geschäftsstrategie voranzubringen und unsere langfristige Entwicklung zu fördern, haben wir unser Vergütungssystem im Laufe des Geschäftsjahrs 2021 hinterfragt. Nach einer umfassenden Prüfung hat unser Aufsichtsrat das Vergütungssystem für Mitglieder des Vorstands geringfügig abgeändert und die Hauptversammlung hat das Vergütungssystem im Juni 2021 genehmigt. Auf derselben Hauptversammlung wurde die Vergütung unserer Aufsichtsratsmitglieder angepasst, wobei das entsprechende Vergütungssystem für Aufsichtsratsmitglieder im Großen und Ganzen beibehalten wurde. In den Geschäftsjahren 2021 und 2020 wurde das Vergütungssystem sowohl einer horizontalen Beurteilung durch Gegenüberstellung von Daten von Vergleichsunternehmen, als auch einer vertikalen Beurteilung unterzogen, in deren Rahmen ein Vergleich mit der Vergütung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich des oberen Managements) angestellt wurde.

Im Geschäftsjahr 2022 ist eine Prüfung des Vorstandsvergütungssystems geplant, um dessen Angemessenheit gewährleisten zu können und die Vergütung der Vorstandsmitglieder kritisch zu hinterfragen. Im Rahmen dieser Prüfung wird unter Berücksichtigung unserer Marktstellung beurteilt, ob die Vergütung unseres Vorstands marktüblich ist. Wir haben die Beauftragung eines externen und unabhängigen Vergütungsberaters gestartet, der die Vergütungshöhe und -struktur sowohl auf Grundlage von Horizontal- und Vertikalvergleich bewertet, wie dies in unserem umfassenden Vergütungssystem vorgesehen ist, das am 22. Juni 2021 von der Hauptversammlung genehmigt wurde. Es ist online auf unserer Website www.biontech.de abrufbar.

5. Vergütung im Geschäftsjahr 2021

5.1 Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2021

Die gemäß § 162 Abs. 1 AktG gegenüber allen Mitgliedern des Vorstands gewährte bzw. geschuldete Vergütung belief sich in den Geschäftsjahren 2021 und 2020 auf insgesamt 3,2 Mio. € bzw. 2,7 Mio. €. Die Vergütung gilt als gewährt, wenn die Vorstandsmitglieder sie erhalten haben oder die Leistungen, auf die sich die Vergütung bezieht, erbracht wurden. Sie gilt als geschuldet, wenn die Vergütungsbestandteile rechtskräftig geschuldet werden, die Vorstandsmitglieder sie aber noch nicht erhalten haben. Wenn im Folgenden jeweils eine der beiden Definitionen zutrifft, wird die Vergütung ausschließlich als „gewährt und geschuldet“ bezeichnet.

<i>in Tausend</i>	Prof. Dr. med. Ugur Sahin	Sean Marett	Dr. Sierk Poetting	Prof. Dr. med. Özlem Türeci	Ryan Richard- son⁽¹⁾	Jens Hol- stein⁽²⁾
Fixe Vergütung						
2021	360 €	400 €	376 €	360 €	320 €	275 €
2020	360	400	360	360	320	—
Gehaltsnebenleistungen⁽³⁾						
2021	6	22	4	—	16	3
2020	6	11	11	3	4	—
Kurzfristig fällige variable Leistungen - erste Teilzah- lung⁽⁴⁾						
2021	90	100	90	90	80	75
2020	90	100	90	90	80	—
Kurzfristig fällige variable Leistungen - zweite Teilzah- lung⁽⁵⁾						
2021	90	100	90	90	80	75
2020	90	100	90	90	80	—
Anteilsbasierte Vergütung (inkl. langfristig fällige vari- able Leistungen)⁽⁶⁾						
2021	—	—	—	—	—	—
2020	—	—	—	—	—	—
Summe						
2021	546 €	622 €	560 €	540 €	496 €	428 €

2020	546 €	611 €	551 €	543 €	484 €	— €
------	-------	-------	-------	-------	-------	-----

(1) Ryan Richardson wurde mit Wirkung zum 12. Januar 2020 als Chief Strategy Officer (CSO) in den Vorstand bestellt.

(2) Jens Holstein wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2021 als Chief Financial Officer (CFO) in den Vorstand bestellt.

(3) Beinhaltet Sozialversicherungs-, Krankenversicherungs- und Zusatzversicherungsbeiträge, geldwerte Vorteile aus Fahrrädern und Reisekostenzuschüsse.

(4) Die erste Teilzahlung der STI für das Geschäftsjahr 2021 wird im April 2022, also im Monat nach der Billigung des Konzernabschlusses entrichtet. Die erste Teilzahlung der STI für das Geschäftsjahr 2021 galt als im Jahr 2021 gewährt und geschuldet, dem Jahr, in dem die Leistung, auf die sich die Vergütung bezieht, erbracht wurde. Die erste Teilzahlung der STI für das Geschäftsjahr 2020 galt als im Jahr 2020 gewährt und geschuldet und wurde im Januar 2021 entrichtet.

(5) Die zweite Teilzahlung der STI für das Geschäftsjahr 2021 galt ebenfalls als im Jahr 2021 gewährt und geschuldet, da der Vorstand die Leistung, auf die sich die Teilzahlung bezieht, bereits vollständig erbracht hatte. Sie wird im Februar 2023 vorbehaltlich einer Anpassung aufgrund der Aktienkursentwicklung entrichtet. Die zweite Teilzahlung der STI für das Geschäftsjahr 2020 galt als im Jahr 2020 gewährt und geschuldet und wurde im Dezember 2021 nach Anpassungen aufgrund der Aktienkursentwicklung entrichtet. Die letztendlich ausgezahlten Beträge beliefen sich für Prof. Dr. med. Ugur Sahin auf 221 Tsd. €, für Sean Marett auf 245 Tsd. €, für Dr. Sierk Poetting auf 221 Tsd. €, für Prof. Dr. med. Özlem Türeci auf 221 Tsd. € und für Ryan Richardson auf 196 Tsd. €.

(6) Erläuterungen zu unseren anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen sind in Abschnitt 6 enthalten, bspw. zu den LTI-Vereinbarungen sowie zu dem mit Jens Holstein vereinbarten einmaligen sogenannten Signing Bonus. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in Abschnitt 5.4. Die im Rahmen unserer anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen erworbenen Ansprüche gelten als gewährt und geschuldet, wenn die zugrunde liegenden Leistungs- und Dienstzeitbedingungen als erfüllt erachtet werden. Im Geschäftsjahr 2021 galten keine der einer anteilsbasierten Vergütungsvereinbarung (inkl. langfristig fällige variable Leistungen) zugrunde liegenden Leistungs- und Dienstzeitbedingungen als erfüllt.

In den Geschäftsjahren 2021 und 2020 machten wir keinen Gebrauch von den Malus- und Clawback-Regelungen, die uns zum Einbehalt oder zur Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile in Gänze oder teilweise berechtigen, da es zu keinem Vorkommnis kam, das in dieser Hinsicht als Verstoß zu erachten wäre.

In den Geschäftsjahren 2021 und 2020 kam es nicht zu einer Beendigung von Vorstandsdienstverträgen. Dementsprechend fanden die im Zusammenhang mit einer Vertragsbeendigung geltenden Vorschriften und Regelungen, die vorsehen, dass noch ausstehende variable Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, gewährt werden und dass das Vorstandsmitglied im Falle einer vorzeitigen Beendigung aufgrund des Widerrufs seiner Bestellung eine Abfindung erhält, keine Anwendung.

Eine ausführliche Erläuterung der Malus- und Clawback-Regelungen sowie der Kündigungsklauseln findet sich in unserem umfassenden Vergütungssystem, das am 22. Juni 2021 von der Hauptversammlung genehmigt wurde. Es ist online auf unserer Website www.biontech.de abrufbar.

5.2 Fixe Vergütung und Gehaltsnebenleistungen

Mit Wirkung zum 1. September 2019 belief sich die fixe Jahresvergütung unserer Vorstandsmitglieder Prof. Dr. med. Ugur Sahin, Sean Marett und Prof. Dr. med. Özlem Türeci auf 360 Tsd. €, 400 Tsd. € bzw. 360 Tsd. €. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 beträgt die fixe Jahresvergütung von Ryan Richardson 320 Tsd. €. Die tatsächlich erhaltenen fixen Jahresbezüge im Geschäftsjahr 2021 entsprachen dem jeweiligen Vertrag. Mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 wurde die jährliche fixe Vergütung von Dr. Sierk Poetting von 360 Tsd. € auf 550 Tsd. € erhöht, sodass die tatsächliche fixe Jahresvergütung im Geschäftsjahr 2021 bei 375.833 € lag. Die fixe Jahresvergütung von Jens Holstein belief sich mit Wirkung zum 1. Juli 2021, dem Zeitpunkt seiner Bestellung zum Vorstandsmitglied, auf 550 Tsd. €, woraus sich eine tatsächliche fixe Jahresvergütung von 275 Tsd. € im Geschäftsjahr 2021 ergab.

Die fixe Vergütung wird in Form eines Gehalts in zwölf monatlichen Raten ausgezahlt. Weitere Bestandteile der fixen Vergütung sind Gehaltsnebenleistungen wie Zuschüsse zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung und zu Zusatzversicherungen sowie geldwerte Vorteile aus Fahrrädern und Reisekostenzuschüsse. Der Vorstand der BioNTech SE profitiert von unserer D&O-Versicherung. Die Aufwendungen für diese D&O-Versicherung werden nicht als Vergütungsbestandteil betrachtet, da sie in unserem eigenen Interesse als Risikoversicherung für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Führungskräfte und Geschäftsführer der zum BioNTech-Konzern gehörenden Gesellschaften abgeschlossen wurde.

5.3 Short-Term Incentive Compensation – STI (kurzfristig fällige variable Leistungen)

Der STI ist ein leistungsabhängiger Bonus mit einem einjährigen Bemessungszeitraum. Die bisherigen Dienstverträge mit unserem Vorstand sehen kurzfristig fällige variable Leistungen von bis zu 50% des Jahresgrundgehalts vor. Nach dem neuen Vergütungssystem liegt die Höchstgrenze für den STI bei 60% der fixen Jahresvergütung. Der Auszahlungsbetrag der kurzfristig fälligen variablen Leistungen hängt von der Erreichung bestimmter finanzieller und nicht-finanzieller Leistungskriterien (Erfolgsziele) des Konzerns in einem bestimmten Geschäftsjahr ab. Die Erfolgsziele gelten einheitlich für alle Mitglieder des Vorstands.

Eine ausführliche Erläuterung der STI sowie potenzieller Erfolgsziele findet sich in unserem umfassenden Vergütungssystem, das am 22. Juni 2021 von der Hauptversammlung genehmigt wurde. Es ist online auf unserer Website www.biontech.de abrufbar.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wurde als Obergrenze für die kurzfristig fälligen variablen Leistungen für unsere Vorstandsmitglieder Prof. Dr. med. Ugur Sahin, Sean Marett, Dr. Sierk Poetting und Prof. Dr. med. Özlem Türeci 50% ihrer fixen Jahresvergütung definiert. Dieser Grenzwert galt auch mit Wirkung zum 1. Januar 2020 für die maximalen kurzfristig fälligen variablen Leistungen für Ryan Richardson. Die maximalen kurzfristig fälligen variablen Leistungen für Jens Holstein wurden mit Wirkung zum 1. Juli 2021 auf 300 Tsd. € festgesetzt. Die maximalen kurzfristig fälligen variablen Leistungen für Dr. Sierk Poetting wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2022 auf 300 Tsd. € erhöht.

Die von unserem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 festgelegten Erfolgsziele wurden eher von den strategischen und operativen Zielen der Gesellschaft als von ihrer finanziellen Entwicklung abgeleitet, da der Fokus im Geschäftsjahr 2021 insbesondere auf der weiteren Entwicklung

der Gesellschaft lag. Wie in nachstehender Tabelle dargestellt, umfassen die ambitionierten und messbaren Erfolgsziele, die in Einklang mit dem anwendbaren Vergütungssystem festgelegt wurden, verschiedene Unternehmensziele sowie ein ESG-Ziel.

Der Grad der tatsächlichen Erreichung der Erfolgsziele, der zu Beginn des Geschäftsjahres 2022 nach vernünftigem Ermessen vom Aufsichtsrat ermittelt wurde, ist in der folgenden Tabelle dargestellt und darunter erläutert.

Erfolgsziele für das Geschäftsjahr 2021		Relative Gewichtung	Grad der Zielerreichung
	Freigabe und Verkauf/Vertrieb von 3 Milliarden Dosen des COMIRNATY®-Impfstoffs	15%	100%
Unternehmensziele	Entwicklung konkreter Transformationspläne und Realisierung von Quick Wins:		
	• Plan für ein Herstellungsnetzwerk		
	• Integrierter Plan für die Beschleunigung der Weiterentwicklung im Bereich Onkologie		
	• Integrierter Plan für die Beschleunigung der Weiterentwicklung im Bereich Infektionskrankheiten	40%	100%
	• Integrierter Digitalisierungsplan		
	• Integrierter Automatisierungsplan		
	• Globale kommerzielle Strategie		
• Globale Unternehmensstrategie			
• Geschäftsunterstützung und -prozesse			
	Errichtung einer Zentrale für Singapur und China, Gründung eines Joint Venture (JV) in China und Technologietransfer	10%	100%
	Erreichung einer bestimmten Anzahl an Meilensteinen bei klinischen Studien	15%	100%
ESG-	Erzielung eines ESG-Ratings (Umwelt, Soziales, Governance) von C+	20%	100%
	Summe	100%	100%

Angesichts der starken Entwicklung im Geschäftsjahr 2021 und der insgesamt positiven Entwicklung erachtete der Aufsichtsrat das Herstellungsziel nach pflichtgemäßem Ermessen als in vollem Umfang erreicht, da 98% der drei Milliarden Dosen, die für das Geschäftsjahr 2021 als Produktionskapazitätsziel gesetzt wurden, freigegeben wurden. Zudem wurde aus strategischen Gründen entschieden, den Technologietransfer mit China nicht zu realisieren, da dieser erst erfolgen kann, sobald die Marktzulassung erteilt ist.

Der Grad der tatsächlichen Erreichung der Erfolgsziele, der vom Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2020 ermittelt wurde, lag ebenfalls bei 100%.

Die erste Teilzahlung der STI für das Geschäftsjahr 2021 wird im April 2022, also im Monat nach der Billigung des Konzernabschlusses entrichtet. Die erste Teilzahlung der STI für das Geschäftsjahr 2021 galt als im Jahr 2021 gewährt und geschuldet, dem Jahr, in dem die Leistung, auf die sich die Vergütung bezieht, erbracht wurde. Die erste Teilzahlung der STI für das Geschäftsjahr 2020 galt als im Jahr 2020 gewährt und geschuldet und wurde im Januar 2021 entrichtet.

Die zweite Teilzahlung der STI für das Geschäftsjahr 2021 galt ebenfalls als im Jahr 2021 gewährt und geschuldet, da der Vorstand die Leistung, auf die sich die Teilzahlung bezieht, bereits vollständig erbracht hatte. Sie wird im Februar 2023 vorbehaltlich einer Anpassung aufgrund der Aktienkursentwicklung entrichtet. Die zweite Teilzahlung der STI für das Geschäftsjahr 2020 galt als im Jahr 2020 gewährt und geschuldet und wurde im Dezember 2021 nach Anpassungen aufgrund der Aktienkursentwicklung entrichtet.

Wie bei den bisherigen Dienstverträgen unterliegt die zweite STI-Teilzahlung im Rahmen des neuen Vergütungssystems Anpassungen im Verhältnis zur Entwicklung des Aktienkurses zwischen dem Feststellungsdatum, also dem Zeitpunkt, zu dem die Zielerreichung der STI festgestellt wird, und dem darauffolgenden Jahrestag dieses Datums (d. h., im Falle eines Anstiegs oder einer Verringerung des Aktienkurses wird der Zahlungsbetrag mit dem Faktor der Aktienkursentwicklung multipliziert).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die allgemeine Zielerreichung und die daraus resultierende Bonuszahlung je Vorstandsmitglied:

Kurzfristig fällige variable Leistungen im Geschäftsjahr 2021	Im Verhältnis zur fixen Vergütung (in %)	Vergütungskorridor		Allgemeine Zielerreichung	Kurzfristig fällige variable Leistungen (in Tausend)	
		Untergrenze (0%)	Obergrenze (100%)		Davon wird erste Teilzahlung im April 2022 ausgezahlt	Davon wird zweite Teilzahlung abgegrenzt und im Februar 2023 ausgezahlt ⁽²⁾
Prof. Dr. med. Ugur Sahin	50%	—	180	100%	90	90
Sean Marett	50%	—	200	100%	100	100
Dr. Sierk Poetting	48%	—	180	100%	90	90
Prof. Dr. med. Özlem Türeci	50%	—	180	100%	90	90
Ryan Richardson	50%	—	160	100%	80	80
Jens Holstein ⁽¹⁾	55%	—	150	100%	75	75

⁽¹⁾ Mit Wirkung zum 1. Juli 2021 wurden die maximalen kurzfristig fälligen variablen Leistungen für Jens Holstein auf 300 Tsd. € festgesetzt. Diese wurden für das Geschäftsjahr 2021 anteilig berechnet.

⁽²⁾ Der abgegrenzte Betrag hängt von der Aktienkursentwicklung in dem Geschäftsjahr ab, das auf das Feststellungsdatum im Februar 2022 folgt.

5.4 Anteilsbasierte Vergütung (inkl. Long-Term Incentive Compensation - LTI (langfristig fällige variable Leistungen))

In der Vergangenheit wurden anteilsbasierte Vergütungsvereinbarungen mit unseren Vorstandsmitgliedern geschlossen, die zum 31. Dezember 2021 weiterhin ausstehend sind. Dazu zählen das

(im Jahr 2018 gewährte) Mitarbeiteraktienoptionsprogramm (Employee Stock Ownership Plan; ESOP) sowie das (im Jahr 2019 gewährte) Aktienoptionsprogramm für den Vorstandsvorsitzenden, die im nachstehenden Abschnitt 6 näher erläutert werden.

Die Dienstverträge mit unserem Vorstand sehen langfristig fällige variable Leistungen in Form einer jährlichen Gewährung von Optionen zum Erwerb von BioNTech-Aktien für jedes Jahr ihrer jeweiligen Dienstzeit vor. Diese jährlichen LTI-Programme stehen in Einklang mit unserem umfassenden Vergütungssystem, das am 22. Juni 2021 von der Hauptversammlung genehmigt wurde. Es ist online auf unserer Website www.biontech.de abrufbar. Die jährlich gewährten Optionen unterliegen den Bestimmungen, Bedingungen und Definitionen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms und der entsprechenden Optionsvereinbarung (siehe den nachstehenden Abschnitt 6).

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wird die Anzahl der Optionen, die Prof. Dr. med. Ugur Sahin, Sean Marett, Prof. Dr. med. Özlem Türeci und Ryan Richardson jedes Jahr gewährt werden, auf Grundlage eines berechneten Werts von 750 Tsd. €, 300 Tsd. €, 300 Tsd. € bzw. 260 Tsd. € vorgesehen. Der zur Berechnung der Anzahl der Optionen für Ryan Richardson herangezogene Wert erhöht sich für das Jahr 2022 auf 280 Tsd. €. Mit Wirkung zum 1. Dezember 2021, d. h. mit Abschluss eines neuen Dienstvertrags, wurde der zur Berechnung der Anzahl der Optionen, die Dr. Sierk Poetting jährlich gewährt werden, herangezogene Wert für neue Zusagen von 300 Tsd. € auf 550 Tsd. € erhöht. Die Anzahl der Optionen, die Jens Holstein jährlich gewährt werden, wird mit Wirkung zum 1. Juli 2021, dem Zeitpunkt seiner Bestellung zum Vorstandsmitglied, auf der Grundlage eines Werts von 550 Tsd. € berechnet. In jedem Fall müssen die Werte durch den Betrag dividiert werden, um den ein bestimmter Zielaktienkurs den Ausübungspreis übersteigt.

Der Aufsichtsrat gewährte Jens Holstein zum Zeitpunkt seiner Bestellung in den Vorstand einen einmaligen Signing Bonus von 800 Tsd. € in Form von 4.246 virtuellen Aktien. Die virtuellen Aktien werden in vier gleichen Raten jeweils am 1. Juli in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 unverfallbar, jedoch werden sie erst am 1. Juli 2025 in bar ausgezahlt. Zum 31. Dezember 2021 unterliegt die Auszahlung einer effektiven Begrenzung des Erfüllungsschlusskurses. Dies bedeutet, dass der Erfüllungsschlusskurs effektiv angepasst wird, um sicherzustellen, dass der aktuelle Kurs einer American Depositary Share (ADS) am Erfüllungsschlusskurs 800% des Schlusskurses, der bei der ursprünglichen Gewährung der Prämie galt, nicht übersteigt. Darüber hinaus darf die gesamte Barauszahlung 6,4 Mio. € nicht übersteigen.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden (am 10. Oktober 2021) 25% des Aktienoptionsprogramms für den Vorstandsvorsitzenden und (am 13. Februar 2021) 25% unseres LTI-Programms für das Geschäftsjahr 2020 unverfallbar, unterliegen jedoch weiterhin Leistungsbedingungen.

Die im Rahmen unserer anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen erworbenen Ansprüche gelten als gewährt und geschuldet, wenn die zugrunde liegenden Leistungs- und Dienstzeitbedingungen als erfüllt erachtet werden. Im Geschäftsjahr 2021 galten keine der einer anteilsbasierten Vergütungsvereinbarung (inkl. langfristig fällige variable Leistungen) zugrunde liegenden Leistungs- und Dienstzeitbedingungen als erfüllt.

5.5 Zielgesamtvergütung und Maximalvergütung

Die Zielgesamtvergütung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 ist in den nachstehenden Tabellen dargestellt. In den Tabellen werden die Vergütungsinstrumente und ihre Übereinstimmung mit den für die Zielgesamtvergütung in unserem Vergütungssystem festgelegten prozentualen Bandbreiten offengelegt.

	Prof. Dr. med. Ugur Sahin				Sean Marett			
	Geschäftsjahr		Geschäftsjahr		Geschäftsjahr		Geschäftsjahr	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
	in Tsd. €	in % ZGV	in Tsd. €	in % ZGV	in Tsd. €	in % ZGV	in Tsd. €	in % ZGV
Nicht erfolgsabhängige Vergütung								
Fixe Vergütung	360	28%	360	28%	400	43%	400	44%
Gehaltsnebenleistungen	6	— %	6	— %	22	2%	11	1%
Erfolgsabhängige Vergütung								
Kurzfristig fällige variable Vergütung	180	14%	180	14%	200	22%	200	22%
Anteilsbasierte Vergütung (inkl. langfristig fällige variable Leistungen)	750	58%	750	58%	300	33%	300	33%
Zielgesamtvergütung (ZGV)	1.296	100%	1.296	100%	922	100%	911	100%

	Dr. Sierk Poetting				Prof. Dr. med. Özlem Türeci			
	Geschäftsjahr		Geschäftsjahr		Geschäftsjahr		Geschäftsjahr	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
	in Tsd. €	in % ZGV	in Tsd. €	in % ZGV	in Tsd. €	in % ZGV	in Tsd. €	in % ZGV
Nicht erfolgsabhängige Vergütung								
Fixe Vergütung	376	44%	360	42%	360	43%	360	43%
Gehaltsnebenleistungen	4	— %	11	1%	—	— %	3	— %
Erfolgsabhängige Vergütung								
Kurzfristig fällige variable Vergütung	180	21%	180	21%	180	21%	180	21%

Anteilsbasierte Vergütung (inkl. langfristig fällige variable Leistungen)	300	35%	300	35%	300	36%	300	36%
Zielgesamtvergütung (ZGV)	860	100%	851	100%	840	100%	843	100%

	Ryan Richardson				Jens Holstein ⁽¹⁾			
	Geschäftsjahr				Geschäftsjahr			
	2021		2020		2021		2020	
	in Tsd. €	in % ZGV	in Tsd. €	in % ZGV	in Tsd. €	in % ZGV	in Tsd. €	in % ZGV
Nicht erfolgsabhängige Vergütung								
Fixe Vergütung	320	42%	320	43%	275	39%	—	— %
Gehaltsnebenleistungen	16	2%	4	1%	3	— %	—	— %
Erfolgsabhängige Vergü- tung								— %
Kurzfristig fällige variable Vergütung	160	21%	160	22%	150	21%	—	— %
Anteilsbasierte Vergütung (inkl. langfristig fällige variable Leistungen)	260	34%	260	35%	275	39%	—	— %
Zielgesamtvergütung (ZGV)	756	100%	744	100%	703	100%	—	— %

(1) Jens Holstein wurde am 1. Juli 2021 als Chief Financial Officer (CFO) in den Vorstand berufen. In seine Vergütung wurde der einmalige Signing Bonus, der ihm zum Zeitpunkt seiner Bestellung in den Vorstand vom Aufsichtsrat gewährt wurde, nicht mit einbezogen.

Beginnend mit den im Mai 2021 ausgegebenen virtuellen Aktienoptionen (siehe Abschnitt 6) enthalten die Vereinbarungen eine Klausel in Bezug auf die Maximalvergütung (Aufwands-Cap), die die Gesamtbarvergütung, auf die die Vorstandsmitglieder Anspruch haben, auf 20,0 Mio. € für unseren Vorstandsvorsitzenden (Chief Executive Officer, CEO) bzw. auf 10,0 Mio. € für alle anderen Vorstandsmitglieder begrenzt, jeweils abzüglich sonstiger Vergütungsbestandteile, die sie im jeweiligen Jahr der Gewährung erhalten haben. Hierbei kommt es nicht darauf an, wann das entsprechende Vergütungselement ausgezahlt, sondern für welches Geschäftsjahr es gewährt wurde. Die Anwendung dieser Klausel wird daher erst ersichtlich, wenn alle Vergütungsbestandteile (inkl. langfristig fällige variable Leistungen) als geschuldet und gewährt gelten. Das bedeutet, dass im Geschäftsjahr 2021 keine Beurteilung der Gesamtzieelerreichung in Bezug auf anteilsbasierte Vergütung (inkl. langfristig fällige variable Leistungen) möglich ist.

6. Ergänzende Angaben zu anteilsbasierten Vergütungsinstrumenten

Die nachstehende Tabelle gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 3 AktG gibt eine Übersicht zu den Aktienoptionen und sonstigen anteilsbasierten Vergütungsinstrumenten, die zum 31. Dezember 2021 an Vorstandsmitglieder ausgegeben worden waren.

	Zeitpunkt der Ausgabe/ Zuteilungsdatum	Anzahl der den Aktienoptionen zugrunde liegenden Stammaktien/ Anzahl der virtuellen Aktienoptionen⁽²⁾	Ausübungspreis der Optionen (€)⁽⁹⁾	Frühester Ausübungstag der Optionen⁽¹¹⁾	Ablauf der Möglichkeit zur Optionsausübung	Bezeichnung des Programms
Prof. Dr. med. Ugur Sahin	15.11.2018 (1)	1.830.348	10,14	16.09.2022	17.09.2026	ESOP 2018
	10.10.2019 (3)	4.374.963	13,60	10.10.2023	10.10.2029	CEO-Aktienoptionsprogramm 2019
	13.02.2020 (4)	97.420	28,32	13.02.2024	13.02.2030	LTI 2020 ⁽¹²⁾
	12.05.2021 (5)	17.780	163,54	12.05.2025	12.05.2031	LTI 2021 ⁽¹²⁾
Sean Marett	15.11.2018 (1)	610.110	10,14	16.09.2022	17.09.2026	ESOP 2018
	13.02.2020 (4)	38.968	28,32	13.02.2024	13.02.2030	LTI 2020 ⁽¹²⁾
	12.05.2021 (5)	7.112	163,54	12.05.2025	12.05.2031	LTI 2021 ⁽¹²⁾
Dr. Sierk Poetting	15.11.2018 (1)	610.110	10,14	16.09.2022	17.09.2026	ESOP 2018
	13.02.2020 (4)	38.968	28,32	13.02.2024	13.02.2030	LTI 2020 ⁽¹²⁾

	12.05.2021 (5)	7.112	163,54	12.05.2025	12.05.2031	LTI 2021 ⁽¹²⁾
Prof. Dr. med. Özlem Türeci	15.11.2018 (6)	1.952.334	10,14	16.09.2022	17.09.2026	ESOP 2018
	13.02.2020 (4)	38.968	28,32	13.02.2024	13.02.2030	LTI 2020 ⁽¹²⁾
	12.05.2021 (5)	7.112	163,54	12.05.2025	12.05.2031	LTI 2021 ⁽¹²⁾
Ryan Richardson ⁽⁷⁾	15.11.2018 (8)	149.508	10,14	16.09.2022	17.09.2026	ESOP 2018
	13.02.2020 (4)	33.772	28,32	13.02.2024	13.02.2030	LTI 2020 ⁽¹²⁾
	12.05.2021 (5)	6.163	163,54	12.05.2025	12.05.2031	LTI 2021 ⁽¹²⁾
Jens Holstein	17.05.2021 (5)	6.463	164,96	17.05.2025	17.05.2031	LTI 2021 ⁽¹²⁾
	01.07.2021 (10)	4.246	k.A. ⁽¹⁰⁾	07.01.2025 (10)	k.A. ⁽¹⁰⁾	sogeannter Signing Bo- nus

- (1) Die Optionen werden am 16. September 2022 unverfallbar.
- (2) Die Anzahl der vorab gewährten Stammaktien bildet den Effekt der Kapitalerhöhung aufgrund eines Aktiensplits von 1:18 ab, der am 18. September 2019 mit der Eintragung im Handelsregister wirksam wurde.
- (3) Die Optionen werden jährlich in vier gleichen Raten, jeweils am 10. Oktober in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023, unverfallbar, können jedoch nicht vor dem 10. Oktober 2023 ausgeübt werden.
- (4) Die Optionen werden jährlich in vier gleichen Raten, jeweils am 13. Februar der Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024, unverfallbar, können aber nicht vor dem 13. Februar 2024 ausgeübt werden.
- (5) Die Optionen wurden als virtuelle Aktienoptionen ausgegeben und werden für alle Vorstandsmitglieder außer Jens Holstein jährlich in vier gleichen Raten am 12. Mai der Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025 unverfallbar. Für Jens Holstein werden sie jeweils am 17. Mai der Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025 unverfallbar. Ausübbar sind die Optionen erst ab dem 12. Mai 2025 bzw. 17. Mai 2025.
- (6) Die Optionen wurden am 16. März 2019 unverfallbar, sind aber erst ab dem 16. September 2022 ausübbar.

- (7) Ryan Richardson wurde am 12. Januar 2020 als Chief Strategy Officer (CSO) und Geschäftsführer in den Vorstand berufen. Die Gewährung der Aktienoptionen am 15. November 2018 unter dem Mitarbeiteraktienoptionsprogramm erfolgte zu einem Zeitpunkt, bevor er in den Vorstand berufen wurde.
- (8) Die Optionen wurden am 10. Oktober 2019 unverfallbar, sind aber erst ab dem 16. September 2022 ausübbar.
- (9) Zum 31. Dezember 2021 unterliegen sämtliche Optionen mit Ausnahme derjenigen, die Ryan Richardson vor seiner Berufung in den Vorstand gewährt wurden, einer effektiven Ausübungspreis-Begrenzung. Das bedeutet, dass der Ausübungspreis effektiv angepasst wird, um sicherzustellen, dass der aktuelle Kurs einer ADS zum Ausübungsdatum 800% des Ausübungspreises nicht überschreitet. Zum 31. Dezember 2021, in Bezug auf die im Mai 2021 ausgegebenen virtuelle Aktienoptionen, enthalten alle Vereinbarungen eine Klausel in Bezug auf die Maximalvergütung, mit der die Gesamtbarvergütung, auf die die Vorstandsmitglieder Anspruch haben, auf 20,0 Mio. € für Prof. Dr. med. Ugur Sahin als Chief Executive Officer (CEO) bzw. auf 10,0 Mio. € für alle anderen Vorstandsmitglieder begrenzt wird, jeweils abzüglich sonstiger Vergütungsbestandteile, die sie im jeweiligen Jahr der Gewährung erhalten haben.
- (10) Zum 1. Juli 2021, dem Zeitpunkt seiner Berufung als Chief Financial Officer (CFO) in den Vorstand, gewährte der Aufsichtsrat Jens Holstein einen einmaligen sogenannten Signing Bonus, der in Abschnitt 5.4 näher beschrieben ist.
- (11) Entspricht dem Ende der jeweiligen Wartefrist, wobei zusätzliche Beschränkungen im Hinblick auf das Ausübungsfenster gelten können.
- (12) Aktienoptionsprogramm für den Vorstand (Long-Term Incentive) für das jeweilige Jahr.

ESOP-Programm (Employee Stock Ownership Plan) 2018

Auf Basis der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 18. August 2017 haben wir ein Aktienoptionsprogramm aufgelegt, das bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Optionen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft gewährt. Das Programm ist als Employee Stock Ownership Plan (ESOP) konzipiert. BioNTech hat den Teilnehmern bei ausdrücklicher Zustimmung eine bestimmte Anzahl von Rechten (Optionsrechten) angeboten. Die vereinbarungsgemäße Ausübung der Optionsrechte gibt den Teilnehmern das Recht, gegen Zahlung des Ausübungspreises Aktien zu beziehen. Die Optionsrechte (mit Ausnahme der oben in der Tabelle und den Fußnoten dargestellten Optionen für Prof. Dr. med. Özlem Türeci und Ryan Richardson) werden grundsätzlich nach vier Jahren unverfallbar und können nur ausgeübt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: (i) die Wartezeit von vier Jahren ist abgelaufen; und (ii) der durchschnittliche Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft oder der durchschnittliche Schlusskurs des in einen Betrag pro Aktie umzuwandelnden Rechts oder Zertifikats überschreitet den Ausübungskurs an den letzten zehn Handelstagen vor Ausübung der Optionsrechte um mindestens 32 Prozent, wobei sich dieser Prozentsatz ab dem fünften Jahrestag des jeweiligen Ausgabedatums und ab jedem folgenden Jahrestag um acht Prozentpunkte erhöht. Die Optionsrechte müssen bis spätestens acht Jahre nach dem Tag der Gewährung ausgeübt werden. Wenn sie bis zu diesem Datum nicht ausgeübt wurden, verfallen sie entschädigungslos.

Zum 31. Dezember 2021 unterliegen die Optionen in Bezug auf die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme von Ryan Richardson, der zum Zeitpunkt der Gewährung der Optionen kein Vorstandsmitglied war, der effektiven Ausübungspreis-Begrenzung. Dies bedeutet, dass der Ausübungspreis effektiv angepasst wird, um sicherzustellen, dass der aktuelle Preis einer ADS am Tag der Ausübung 800% des Ausübungspreises nicht übersteigt.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2019 wurde die Ermächtigung zur Ausgabe solcher Optionsrechte dahingehend geändert, dass der durchschnittliche Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft oder der durchschnittliche Schlusskurs des in einen Betrag pro Aktie umzuwandelnden Rechts oder Zertifikats den Ausübungskurs an den zehn der Ausübung unmittelbar vorangehenden Handelstagen um mindestens 28% übersteigen muss, wobei sich dieser Prozentsatz ab dem fünften Jahrestag des Ausgabedatums und ab jedem folgenden Jahrestag um sieben Prozentpunkte erhöht. Zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen ist die Ausübung nur möglich, wenn sich der Aktienkurs (berechnet anhand des Kurses der den ADS zugrundeliegenden Stammaktie) ähnlich oder besser als der Nasdaq-Biotechnologieindex entwickelt hat. Die vorgenommenen Änderungen haben keinen Einfluss auf bereits ausgegebene Optionsrechte.

Aktienoptionsprogramm für den Vorstandsvorsitzenden 2019

Im September 2019 haben wir Prof. Dr. med. Ugur Sahin eine Option zum Kauf von 4.374.963 Stammaktien gewährt. Diese ist an ein ungekündigtes Beschäftigungsverhältnis geknüpft. Die Option unterliegt den Bestimmungen, Bedingungen und Definitionen unseres Mitarbeiteraktienoptionsprogramms und der entsprechenden Optionsvereinbarung. Der Ausübungspreis der Optionen pro Aktie ergibt sich aus der Euro-Umrechnung des Börseneinführungspreises aus unserem Börsengang, 15,00 \$ (13,60 €), der, zum 31. Dezember 2021, wiederum der effektiven Ausübungspreisobergrenze unterliegt. Die Option wird jährlich in gleichen Raten nach vier Jahren, beginnend mit dem ersten Jahrestag des Börsengangs, unverfallbar und kann vier Jahre nach dem Börsengang ausgeübt werden. Die unverfallbaren Optionsrechte können nur ausgeübt werden,

wenn und soweit jedes der folgenden Leistungskriterien erfüllt ist: (i) zum Zeitpunkt der Ausübung ist der aktuelle Preis gleich oder höher als der Schwellenbetrag (d. h. der Ausübungspreis, vorausgesetzt, dass sich dieser Betrag an jedem Jahrestag des Zuteilungsdatums um sieben Prozentpunkte erhöht); (ii) zum Zeitpunkt der Ausübung ist der aktuelle Preis mindestens gleich dem Zielpreis (d. h. (a) für den Zwölfmonatszeitraum, der am vierten Jahrestag des Zuteilungsdatums beginnt, 8,5 Mrd. \$ geteilt durch die Gesamtzahl der unmittelbar nach dem Börsengang ausstehenden Stammaktien (mit Ausnahme der Aktien in unserem Besitz) und (b) für jeden Zwölfmonatszeitraum ab dem fünften oder folgenden Jahrestag des Zuteilungsdatums 107% des für den vorherigen Zwölfmonatszeitraum geltenden Zielaktienkurses); und (iii) der Schlusskurs am fünften Handelstag vor Beginn des betreffenden Ausübungsfensters ist mindestens um den gleichen Prozentsatz höher als der Ausübungspreis, um den der Nasdaq-Biotechnologieindex oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex zu diesem Zeitpunkt höher ist als der Index am letzten Handelstag vor dem Zuteilungsdatum. Die Optionsrechte können bis zu zehn Jahre nach dem Tag der Gewährung ausgeübt werden. Wenn sie bis zu diesem Datum nicht ausgeübt wurden, verfallen sie ohne Entschädigung.

Aktienoptionsprogramm für den Vorstand (Long-Term Incentive)

Die Dienstverträge mit unserem Vorstand sehen langfristig fällige variable Leistungen in Form einer jährlichen Gewährung von Optionen zum Erwerb von BioNTech-Aktien für jedes Jahr ihrer jeweiligen Dienstzeit vor. Die jährlich zugeteilten Optionen unterliegen den Bestimmungen, Bedingungen und Definitionen unseres Mitarbeiteraktienoptionsprogramms (ESOP) und der entsprechenden Optionsvereinbarung. Die Zuteilung der im Jahr 2020 ausgegebenen Optionen fand am 13. Februar 2020 (Zuteilungsdatum 2020) statt. Im Mai 2021 (Zuteilungsdatum 2021) wurden im Rahmen der Gewährung für den Vorstand virtuelle Aktienoptionen, zu denen die Vorstandsmitglieder für das Jahr 2021 berechtigt gewesen wären, in entsprechender Anzahl zugeteilt.

Der Ausübungspreis je Option entspricht dem Euro-Gegenwert des arithmetischen Mittels des Schlusskurses der letzten zehn Handelstage vor dem Zuteilungsdatum. Für die im Februar 2020 gewährte Zuteilung wurde der Ausübungspreis auf 30,78 \$ (28,32 €; umgerechnet anhand des von der Deutschen Bundesbank am Zuteilungsdatum veröffentlichten Wechselkurses) festgelegt. Zum 31. Dezember 2021 unterliegen die im Februar 2020 gewährten Zuteilungen der effektiven Ausübungspreis-Begrenzung. Für die am 12. Mai 2021 und 17. Mai 2021 gewährten Zuteilungen wurde der Ausübungspreis auf 185,23 \$ (163,54 €) bzw. 186,83 \$ (164,96 €) festgelegt (beide Beträge ergeben sich aus der Umrechnung anhand des von der Deutschen Bundesbank zum 31. Dezember 2021 veröffentlichten Wechselkurses). In Bezug auf die im Mai 2021 ausgegebenen virtuellen Aktienoptionen enthalten alle Vereinbarungen zum 31. Dezember 2021 die effektive Ausübungspreis-Begrenzung und eine zusätzliche Klausel in Bezug auf die Maximalvergütung, mit der die Gesamtbarvergütung, auf die die Vorstandsmitglieder Anspruch haben, auf 20,0 Mio. € für Prof. Dr. med. Ugur Sahin als Chief Executive Officer (CEO) bzw. auf 10,0 Mio. € für alle anderen Vorstandsmitglieder begrenzt wird, jeweils abzüglich sonstiger Vergütungsbestandteile, die sie im jeweiligen Jahr der Gewährung erhalten haben. Die Optionen werden jährlich in gleichen Raten über vier Jahre, beginnend mit dem ersten Jahrestag des Zuteilungsdatums, unverfallbar und können vier Jahre nach dem Zuteilungsdatum ausgeübt werden. Die unverfallbaren Optionen können nur ausgeübt werden, wenn und soweit jedes der folgenden Leistungskriterien erfüllt ist: (i) zum Zeitpunkt der Ausübung ist der aktuelle Preis gleich oder höher als der Schwellenbetrag (d. h. der Ausübungspreis, vorausgesetzt, dass sich dieser Betrag an jedem Jahrestag des Zuteilungsdatums um sieben Prozentpunkte erhöht); (ii) zum Zeitpunkt

der Ausübung ist der aktuelle Preis mindestens gleich dem Zielpreis (d. h. (a) für den Zwölfmonatszeitraum, der am vierten Jahrestag des Zuteilungsdatums beginnt, 8,5 Mrd. \$ geteilt durch die Gesamtzahl der unmittelbar nach dem Börsengang ausstehenden Stammaktien (mit Ausnahme der Stammaktien im Besitz von BioNTech) und (b) für jeden Zwölfmonatszeitraum ab dem fünften oder folgenden Jahrestag des Zuteilungsdatums 107% des für den vorherigen Zwölfmonatszeitraum geltenden Zielaktienkurses); und (iii) der Schlusskurs am fünften Handelstag vor Beginn des betreffenden Ausübungsfensters ist mindestens um den gleichen Prozentsatz höher als der Ausübungspreis, um den der Nasdaq-Biotechnologieindex oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex zu diesem Zeitpunkt höher ist als der Index am letzten Handelstag vor dem Zuteilungsdatum. Die Optionen verfallen zehn Jahre nach dem Zuteilungsdatum. Wenn sie bis zu diesem Datum nicht ausgeübt wurden, verfallen sie ohne Entschädigung.

E. Informationen zur relativen Entwicklung der Vorstandsvergütung, der Mitarbeitervergütung und der Entwicklung des Unternehmensergebnisses

Die folgende Tabelle zeigt die relative Entwicklung der den Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands gewährten und geschuldeten Vergütung, der durchschnittlichen Vergütung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ausgewählter Ergebniskennzahlen im Geschäftsjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr.

Ausgewählte Ergebniskennzahlen gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 AktG bemessen in der Regel die Ergebnisentwicklung auf der Grundlage der Entwicklung der Umsatzerlöse, des Betriebsergebnisses des BioNTech-Konzerns (IFRS) und des Jahresüberschusses (HGB) der BioNTech SE. Vor dem Hintergrund unserer operativen und finanziellen Entwicklung verzeichneten unsere Ergebniskennzahlen im Geschäftsjahr 2021 ein exponentielles Wachstum gegenüber dem Vorjahr. Daher wird die Entwicklung dieser Kennzahlen im Hinblick auf die Vergütung unserer Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder als nicht aussagekräftig betrachtet.

Die Darstellung der durchschnittlichen Mitarbeitervergütung basiert auf der durchschnittlichen Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BioNTech-Konzerns, umgerechnet auf Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente), in der jeweiligen Periode.

<i>in %</i>	Veränderung 2021 ggü. 2020
Vorstand	
Prof. Dr. med. Ugur Sahin	—
Sean Marett	2
Dr. Sierk Poetting	2
Prof. Dr. med. Özlem Türeci	(1)
Ryan Richardson	2
Jens Holstein ⁽¹⁾	n. a. ⁽⁶⁾
Aufsichtsrat	
Helmut Jeggler	21
Michael Motschmann	26
Prof. Dr. med. Christoph Huber	18
Dr. Ulrich Wandschneider	18
Ergebniskennzahlen	
Erlöse aus Verträgen mit Kunden (IFRS BioNTech-Konzern) ⁽²⁾	n. a. ⁽⁶⁾
Betriebsergebnis (IFRS BioNTech-Konzern) ⁽³⁾	n. a. ⁽⁶⁾
Jahresüberschuss (HGB BioNTech SE) ⁽⁴⁾	n. a. ⁽⁶⁾
Mitarbeitervergütung	
Gesamtbelegschaft ⁽⁵⁾	5

⁽¹⁾ Jens Holstein wurde am 1. Juli 2021 als Chief Financial Officer (CFO) in den Vorstand berufen. Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist daher nicht möglich.

(2) Die Umsatzerlöse sind von 482,3 Mio. € im Geschäftsjahr 2020 deutlich auf 18.977 Mio. € im Geschäftsjahr 2021 gestiegen.

(3) Das Betriebsergebnis ist von einem Betriebsverlust in Höhe von 82,4 Mio. € im Geschäftsjahr 2020 deutlich auf einen Betriebsgewinn in Höhe von 15.283,8 Mio. € im Geschäftsjahr 2021 gestiegen.

(4) Nach einem Jahresfehlbetrag (HGB) in Höhe von 128,9 Mio. € im Geschäftsjahr 2020 lag der Jahresüberschuss (HGB) im Geschäftsjahr 2021 bei 10.777,6 Mio. €. Die Informationen zum Jahresüberschuss (HGB) werden nicht als repräsentativ für den Konzern betrachtet. Sie stellen vielmehr eine Ergebniskennzahl im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 AktG dar.

(5) Die durchschnittliche Mitarbeitervergütung basiert auf der Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BioNTech-Konzerns einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen, jedoch ausschließlich Aufwendungen für anteilsbasierte Vergütungsvereinbarungen, da die erworbenen Ansprüche erst dann als gewährt und geschuldet gelten, wenn die zugrunde liegenden Leistungs- und Dienstzeitbedingungen als erfüllt erachtet werden. Die Berechnung der Mitarbeitervergütung erfolgt auf Grundlage von Vollzeitäquivalenten zu Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres.

(6) n. a. = nicht aussagekräftig.

F. Fazit zu dem im Geschäftsjahr 2021 angewandten Vergütungssystem

Das Geschäftsjahr 2021 war für uns erneut ein außergewöhnliches Jahr, in dem es im Vorstand und Aufsichtsrat des Konzerns mit Ausnahme von Jens Holstein, der seit dem 1. Juli 2021 als neuer Chief Financial Officer dem Vorstand angehört, wenig Veränderungen gab. Im Geschäftsjahr 2021 wurde der Dienstvertrag von Dr. Sierk Poetting mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 verlängert.

Um unsere Geschäftsstrategie voranzubringen und unsere langfristige Entwicklung zu fördern, haben wir unser Vergütungssystem im Laufe des Geschäftsjahres 2021 überprüft. Nach einer umfassenden Prüfung hat unser Aufsichtsrat das Vergütungssystem für Mitglieder des Vorstands geringfügig abgeändert, und die Hauptversammlung hat das Vergütungssystem im Juni 2021 genehmigt. Auf derselben Hauptversammlung wurde die Vergütung unserer Aufsichtsratsmitglieder angepasst, wobei das entsprechende Vergütungssystem für Aufsichtsratsmitglieder im Großen und Ganzen beibehalten wurde.

Über die vorstehend beschriebene Vergütung hinaus erhielten die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats im Berichtsjahr keine weiteren Vergütungen oder Leistungen.

Auf der Grundlage der Gesamtanalyse kommt der Aufsichtsrat zu dem Schluss, dass das Vergütungssystem für den Vorstand und den Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2021 in jeder Beziehung den Vorgaben durch die Hauptversammlung entsprochen hat. Alle Verträge mit dem Vorstand tragen zur Umsetzung unserer Geschäftsstrategie bei.

Mainz, den 29. März 2022

BioNTech SE

Für den Vorstand

Prof. Dr. med. Ugur Sahin
Vorstandsvorsitzender
(Chief Executive Officer, CEO)

Jens Holstein
Finanzvorstand
(Chief Financial Officer, CFO)

Für den Aufsichtsrat

Helmut Jeggle
Aufsichtsratsvorsitzender

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die BioNTech SE

Wir haben den beigefügten, zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der BioNTech SE, Mainz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft. Die Angaben zur Überprüfung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung in Abschnitt 4., die über § 162 AktG hinausgehende Angaben des Vergütungsberichts darstellen, haben wir nicht inhaltlich geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat der BioNTech SE sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG. Unser Prüfungsurteil zum Vergütungsbericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten, über § 162 AktG hinausgehenden Angaben des Vergütungsberichts.

Sonstiger Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

Haftungsbeschränkung

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Prüfungsvermerk beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017.

Köln, 30. März 2022

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zwirner
Wirtschaftsprüfer

Weigel
Wirtschaftsprüfer

Angaben über die unter Tagesordnungspunkt 8 zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten

Frau Prof. Dr. Anja Morawietz, Frankfurt am Main
Professorin für Externes Rechnungswesen und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

2.

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 21. Januar 1977
Geburtsort: Hoya
Nationalität: deutsch

Ausbildung:

- Ausbildung zur Bankkauffrau bei der Norddeutschen Landesbank, Hannover
- Studiengang zur Betriebswirtin / Fachrichtung Bank an der Leibniz Akademie, Hannover
- Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Goethe-Universität, Frankfurt am Main
- Promotion als externe Doktorandin zum Dr. rer. pol. an der Goethe-Universität, Frankfurt am Main

Beruflicher Werdegang:

2005 – 2015: KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Bereich Financial Services – Tätigkeit in der Beratung und Prüfung (ab April 2012 als Prokuristin, Januar 2015 Bestellung zur Wirtschaftsprüferin)

2015 – heute: Professorin für Externes Rechnungswesen und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Keine

Weitere wesentliche Tätigkeiten:

- Freiberufliche Tätigkeiten in den Bereichen Rechnungslegung, Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung, Corporate Governance und prüfungsnahe Beratung

Herr Prof. Dr. Rudolf Staudigl, Burghausen
Selbständiger Berater und Mitglied im Aufsichtsrat der TÜV Süd Aktiengesellschaft

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 18. Juni 1954
Geburtsort: Neufahrn bei Freising
Nationalität: deutsch

Ausbildung:

- Studium der Chemie an der Ludwig-Maximilians-Universität, München
- Promotion zum Dr. rer. nat.
- Post-Doktorand an der Universität Harvard, Cambridge/Massachusetts, USA
- Akademischer Rat an der Ludwig-Maximilians-Universität, München

Beruflicher Werdegang:

1983 – 1989: Manager Materialien für Lichtwellenleiter, Wacker Chemitronic GmbH, Burghausen

1989 – 1990: Vice President Operations, Wacker Siltronic Corporation, Portland, USA

1990 – 1993: Vorstandsvorsitzender Wacker Siltronic Corporation, Portland, USA

1993 – 1995: Chief Technology Officer (Technischer Geschäftsführer, ab 1994 Vorstand), Wacker Chemitronic GmbH (ab 1994 Wacker Chemitronik AG), Burghausen

1995 – 2008: Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Vorstands, Wacker Chemie GmbH (ab 2005 Wacker Chemie Aktiengesellschaft), München

2000 – 2008: Arbeitsdirektor, Wacker Chemie GmbH (ab 2005 Wacker Chemie Aktiengesellschaft), München

2008 bis 2021: Vorstandsvorsitzender, Wacker Chemie Aktiengesellschaft, München

2008 bis 2021: Vorsitzender des Aufsichtsrats des Wacker Pensionsfonds

2021: Pensionierung mit Abschluss der Hauptversammlung der Wacker Chemie Aktiengesellschaft am 12. Mai 2021

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Mitglied des Aufsichtsrats der TÜV Süd Aktiengesellschaft

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Keine

Weitere wesentliche Tätigkeiten:

- Honorarprofessor für Industrielle Chemie an der Technischen Universität München
- Mitglied des Aufsichtsrats der Groz-Beckert KG (stellvertretender Vorsitzender)
- Selbständiger Berater des Vorstandsvorsitzenden der Contemporary Ampere Technology Ltd., Ningde, China

Herr Helmut Jeggle, Holzkirchen

Geschäftsführender Gesellschafter der Salvia GmbH und unternehmerischer Venture Capital Investor

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 7. September 1970

Geburtsort: Biberach an der Riß

Nationalität: deutsch

Ausbildung:

- Studiengang zum Betriebswirt, Fachhochschule Neu-Ulm
- Studium zum Master of Business Administration (MBA), Stuttgart Institute of Management and Technology

Beruflicher Werdegang:

2000 – 2002: Praktikant im Bereich Finanzen, Hexal AG, Holzkirchen

2002 – 2005: Leiter Controlling, Hexal AG, Holzkirchen

2005 – 2007: Leiter der Abteilung Unternehmensplanung und -analyse für Deutschland, Sandoz Pharmaceuticals GmbH, Holzkirchen

2007 – 2015: Leiter des Bereichs Investments Life Sciences, ATHOS Service GmbH, München

2008 – 2021: Geschäftsführer und Prokurist in zahlreichen Tochtergesellschaften der ATHOS Service GmbH, später ATHOS KG

2015 – 2019: Geschäftsführer, ATHOS Service GmbH, München

2019 – 2021: Persönlich haftender Gesellschafter der ATHOS KG, München

Seit 2014: Gründer/Geschäftsführer der Salvia GmbH, Holzkirchen

Seit 2021: Geschäftsführer der Salvia Service GmbH, Holzkirchen

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- 4SC AG, Planegg-Martinsried
- AiCuris Anti-infective Cures AG, Wuppertal
- APK AG, Merseburg
- BioNTech SE, Mainz (Aufsichtsratsvorsitzender)

- tonies SE, Düsseldorf (boxine) (Aufsichtsratsmitglied und Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied des Aufsichtsrats, AFFiRiS AG, Wien, Österreich
- Mitglied des Boards, IQM, Espoo (Finnland)
- Mitglied des Boards, SiO2 Medical Products, Auburn (USA)
- Mitglied des Boards, Solaris Pharma Corporation, Bridgewater (USA)

Weitere wesentliche Tätigkeiten:

- Vorsitzender des Beirats, CorTec GmbH, Freiburg
- Mitglied des Beirats, Glycotope GmbH, Berlin
- Mitglied des Beirats, Movinga GmbH, Berlin
- Mitglied des Beirats, OQmented GmbH, Itzehoe

Vergütungssystem der Aufsichtsratsmitglieder der BioNTech SE (zu Tagesordnungspunkt 9)

3.1 Auszug aus der Satzung der BioNTech SE und vorgeschlagene Neuregelung zur Aufsichtsratsvergütung

3. Die derzeit geltende Regelung zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft in § 9 Abs. 6 der Satzung lautet wie folgt:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 70.000, der Vorsitzende das Dreifache und der stellvertretende Vorsitzende das Anderthalbfache dieses Betrags. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000. Der jeweilige Vorsitzende eines anderen Ausschusses erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung von EUR 10.000. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder im Prüfungsausschuss oder einem anderen Ausschuss führen, erhalten die jeweilige Vergütung zeitanteilig. Gleiches gilt, soweit diese Regelung bzw. diese Regelung in einer bestimmten Fassung nur während eines Teils des Geschäftsjahres in Kraft ist. Soweit die Auslagenerstattung oder die Vergütung umsatzsteuerpflichtig ist, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen. Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden.“

Die vorgeschlagene Änderung von § 9 Abs. 6 der Satzung lautet wie folgt:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 70.000, der Vorsitzende das Dreifache und der stellvertretende Vorsitzende das Anderthalbfache dieses Betrags. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000. Der jeweilige Vorsitzende eines anderen Ausschusses erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 15.000. Ein einfaches Ausschussmitglied erhält pro Ausschuss eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder im Prüfungsausschuss oder einem anderen Ausschuss führen, erhalten die jeweilige Vergütung zeitanteilig. Gleiches gilt, soweit diese Regelung bzw. diese Regelung in einer bestimmten Fassung nur während eines Teils des Geschäftsjahres in Kraft ist. Soweit die Auslagenerstattung oder die Vergütung umsatzsteuerpflichtig ist, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen. Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden.“

3.2 Zielsetzung der Aufsichtsratsvergütung und Bezug zur Unternehmensstrategie

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll insgesamt ausgewogen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu Verantwortung und Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen, wobei auch die Vergütungsregelungen anderer vergleichbarer börsennotierter Gesellschaften berücksichtigt werden sollen. Zugleich soll sie die Übernahme eines Mandats als Aufsichtsratsmitglied oder Vorsitzender des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses oder als Mitglied eines Ausschusses hinreichend attraktiv erscheinen lassen, um hervorragende Mandatsträger gewinnen und halten zu können. Dies ist Voraussetzung für eine bestmögliche Überwachung und Beratung des Vorstands, die wiederum einen wesentlichen Beitrag für eine erfolgreiche Geschäftsstrategie und den langfristigen Erfolg der Gesellschaft leisten.

3.3 Bestandteile, Höhe und Struktur der Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen weiterhin eine reine Festvergütung erhalten, um die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken, eine objektive und neutrale Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion sowie unabhängige Personal- und Vergütungsentscheidungen zu ermöglichen. Dies entspricht im Übrigen auch der Anregung G.18 des Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach die Vergütung des Aufsichtsrats in einer Festvergütung bestehen sollte. Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie der Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen durch eine entsprechende zusätzliche Vergütung angemessen berücksichtigt werden. Die jährliche Grundvergütung beträgt für ein Mitglied des Aufsichtsrats derzeit EUR 70.000 und soll unverändert bleiben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll das Dreifache der Grundvergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds erhalten, sein Stellvertreter das Anderthalbfache. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zusätzlich eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000 erhalten. Der jeweilige Vorsitzende eines anderen Ausschusses soll zusätzlich eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 15.000 erhalten. Ein einfaches Ausschussmitglied soll pro Ausschuss eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000 erhalten.

Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat, im Prüfungsausschuss oder einem sonstigen Ausschuss führen, erhalten die jeweilige Vergütung zeitanteilig. Gleiches gilt, soweit diese Regelung bzw. diese Regelung in einer bestimmten Fassung nur während eines Teils des Geschäftsjahres in Kraft ist.

Soweit die Auslagererstattung oder die Vergütung umsatzsteuerpflichtig ist, erstattet die Gesellschaft zusätzlich die Umsatzsteuer. Ferner werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

3.4 Festsetzung und Verfahren zur Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung

Die Regelungen zur Vergütung sowie das Vergütungssystem sollen regelmäßig durch den Aufsichtsrat auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden, wobei auch externe Vergütungsexperten hinzugezogen werden können. Mindestens alle vier Jahre sowie im Fall von Vorschlägen zur Änderung der Vergütungsregelungen fasst die Hauptversammlung Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Hauptversammlung kann das jeweils bestehende System der Aufsichtsratsvergütung bestätigen oder einen Beschluss zur Änderung fassen. Entsprechende Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung werden gemäß der gesetzlich geregelten Kompetenzordnung von Vorstand und Aufsichtsrat unterbreitet, sodass es zu einer gegenseitigen Kontrolle der beiden Organe kommt. Die Entscheidung über die letztendliche Ausgestaltung des Vergütungssystems ist der Hauptversammlung zugewiesen.

Weitere Angaben

III.

Der Vorstand der Gesellschaft hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit Art. 2 § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz entschieden, dass die Hauptversammlung vor dem Hintergrund des anhaltenden Pandemiegeschehens auch in diesem Jahr als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten wird.

Investorportal

Um es unseren Aktionären und deren Bevollmächtigten zu ermöglichen, sich zur Hauptversammlung anzumelden, Vollmacht zu erteilen und zu den von der Hauptversammlung zu fassenden Beschlüssen die Stimme abzugeben, haben wir ein Investorportal eingerichtet, das über unsere Internetseite

<https://investors.biontech.de/de/hauptversammlung>

zugänglich ist (das „**Investorportal**“). Die Hauptversammlung wird darüber hinaus über eine Internetseite übertragen, die ebenfalls unter der vorgenannten Internetseite zugänglich ist.

Um zum Investorportal Zugang zu bekommen, benötigen Aktionäre und Bevollmächtigte eine Zugangsberechtigung. Im Aktienregister eingetragene Aktionäre erhalten die dafür erforderlichen Angaben mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung zugesandt.

Unsere ADS-Inhaber verweisen wir höflich auf den Abschnitt „ADS-Inhaber“ weiter unten in diesen Angaben.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Ausübung der Aktionärsrechte sind diejenigen Aktionäre (auch durch Bevollmächtigte) berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet haben und für die Aktien am Ende des Anmeldeschlusstages, d.h. am Mittwoch, 25. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister eingetragen sind. Nach diesem Zeitpunkt und bis zum Ende der Hauptversammlung werden aus abwicklungstechnischen Gründen keine weiteren Eintragungen in das Aktienregister vorgenommen (sog. Umschreibestopp). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der virtuellen Hauptversammlung dem Stand am Ende des Anmeldeschlusstages, dem Mittwoch, 25. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), („**technical record date**“). Durch den Umschreibestopp ist der Handel der Aktien nicht eingeschränkt, die Aktien sind nicht geblockt.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss spätestens bis **Mittwoch, 25. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)** unter der folgenden Adresse zugehen:

BioNTech SE
c/o Computershare Operations Center

80249 München
Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

oder innerhalb der vorstehenden Anmeldefrist elektronisch unter Nutzung des passwortgeschützten Investorportals über die folgende Internetseite der Gesellschaft erfolgen:

<https://investors.biontech.de/de/hauptversammlung>

Zur Erleichterung der Anmeldung werden den Aktionären, die spätestens am Mittwoch, 11. Mai 2022, 0:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, Anmeldeunterlagen übersandt.

Für die Nutzung des passwortgeschützten Investorportals ist eine Zugangsberechtigung erforderlich. Aktionären, die spätestens am Mittwoch, 11. Mai 2022, 0:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, werden die individuellen Zugangsdaten mit den Anmeldeunterlagen zur virtuellen Hauptversammlung zugesandt. Nach Erhalt der Anmeldeunterlagen bietet die Gesellschaft ihren Aktionären die Möglichkeit an, sich online über das Investorportal der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/hauptversammlung>

zur virtuellen Hauptversammlung anzumelden.

Nach Zusendung der Anmeldeunterlagen stehen den im Aktienregister eingetragenen Aktionären für die Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung bis zum Anmeldeschluss am 25. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ) die anderweitig eröffneten Möglichkeiten der Anmeldung (an vorgenannte Anschrift oder E-Mail-Adresse) zur Verfügung.

Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl

Aktionäre oder deren Bevollmächtigte können ihre Stimmen per elektronischer Briefwahl im Wege elektronischer Kommunikation, auch ohne an der virtuellen Hauptversammlung teilzunehmen, unter Nutzung des Investorportals auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://investors.biontech.de/de/hauptversammlung> gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren abgeben. Diese Möglichkeit der elektronischen Briefwahl steht bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 1. Juni 2022 zur Verfügung. Entsprechendes gilt für einen Widerruf oder eine Änderung der Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl. Auch in diesem Fall müssen die oben genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts erfüllt werden.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme insgesamt auch als Briefwahlstimme für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater oder sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich der elektronischen Briefwahl bedienen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Zur Ausübung des Stimmrechts im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung bietet die Gesellschaft den Aktionären und ihren Bevollmächtigten ferner die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall müssen die oben genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts erfüllt werden.

Ein Formular, das für die Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, wird den Aktionären zusammen mit den Anmeldeunterlagen zur virtuellen Hauptversammlung übersandt.

Die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter (sowie ggf. eine Änderung und der Widerruf erteilter Vollmachten und Weisungen) kann postalisch oder per E-Mail **bis spätestens Dienstag, 31. Mai 2022, 12:00 Uhr (MESZ)** (Zeitpunkt des Zugangs) erfolgen an:

BioNTech SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Zudem können Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter elektronisch unter Nutzung des passwortgeschützten Investorportals auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://investors.biontech.de/de/hauptversammlung> erteilt werden. Diese Möglichkeit der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter steht bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am Mittwoch, 1. Juni 2022 zur Verfügung. Auch bei einer schriftlichen Bevollmächtigung und Weisungserteilung der Stimmrechtsvertreter mittels des mit den Anmeldeunterlagen übersandten Formulars ist eine Änderung der Stimmabgabe noch nach Ablauf der vorgenannten Frist über das Investorportal bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung möglich.

Für einen Widerruf der Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder die Änderung von Weisungen gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen entsprechend.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Verfahren für die Stimmabgabe durch sonstige Bevollmächtigte

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder einen sonstigen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person ausüben lassen. Auch in diesem Fall müssen die oben genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts erfüllt werden.

Wenn weder ein Kreditinstitut oder ein sonstiger Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige, einem Intermediär gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Personenvereinigung bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht sowie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform; ferner können die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht auch elektronisch durch Nutzung des Investorportals erfolgen.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen. § 135 AktG sieht unter anderem vor, dass die Vollmacht einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten wird. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigen wollen, werden daher gebeten, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über das Verfahren der Vollmachtserteilung und die möglicherweise geforderte Form der Vollmacht rechtzeitig abzustimmen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Ein Formular, das zur Vollmachtserteilung verwendet werden kann, wird den Aktionären zusammen mit den Anmeldeunterlagen zur virtuellen Hauptversammlung übersandt.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollte das Stimmrecht fristgemäß sowohl in Textform als auch elektronisch über das Investorportal durch eine Vollmacht und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater und sonstigen Intermediär oder gemäß § 135 AktG Gleichgestellten erteilt werden, werden

unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs ausschließlich die elektronisch über das Investorportal erfolgten Erklärungen als verbindlich betrachtet.

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (Brief, E-Mail oder elektronisch über das Investorportal) durch Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilt werden, erfolgt die Verarbeitung nachrangig zu den Erklärungen im Investorportal, jedoch vorrangig vor den Erklärungen auf anderen Wegen. Für diese Erklärungen gilt folgende Reihenfolge: 1. per E-Mail, 2. per Brief.

Eine in Textform erteilte Vollmacht und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft hat Vorrang vor einer in Textform erteilten Vollmacht und ggf. Weisungen an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater und sonstigen Intermediär oder gemäß § 135 AktG Gleichgestellten.

Sollte ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater und sonstiger Intermediär oder gemäß § 135 AktG Gleichgestellter zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend den Weisungen bevollmächtigt.

Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

ADS-Inhaber

ADS-Inhabern wird die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Video- und Audioübertragung ermöglicht, welche über die Internetseite

<https://investors.biontech.de/de/hauptversammlung>

zugänglich ist. Der Depositary The Bank of New York Mellon (der „**Depositary**“) wird diese Information den berechtigten ADS-Inhabern ab dem US-Stichtag **Mittwoch, 27. April 2022** zur Verfügung stellen. Bitte beachten Sie, dass ADS-Inhaber während der Video- und Audioübertragung am **Mittwoch, 1. Juni 2022**, nicht über die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung abstimmen können.

Die registrierten und begünstigten ADS-Inhaber haben die Möglichkeit, ab **Dienstag, 10. Mai 2022** per E-Mail Fragen zu den Tagesordnungspunkten zu stellen. Fragen müssen über die folgende E-Mail-Adresse eingereicht werden:

HV@biontech.de

Etwaige Fragen sind bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung, das heißt bis **Montag, 30. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, einzureichen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist können keine Fragen mehr gestellt werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er die Fragen beantwortet. Es ist vorgesehen, die Fragesteller im Rahmen der Fragenbeantwortung grundsätzlich namentlich zu nennen, sofern diese der namentlichen Nennung nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Vorbehaltlich der zusätzlichen Anforderungen des Hinterlegungsvertrags in Bezug auf American Depositary Shares und soweit der betreffende begünstigte ADS-Inhaber die in einer gesonderten Mitteilung dargelegten Anforderungen erfüllt, können begünstigte ADS-Inhaber ihren jeweiligen Banken oder Brokern, die ihre ADS verwahren, Weisungen zur Stimmabgabe erteilen. Die jeweiligen Banken oder Broker leiten die Weisungen zur Stimmabgabe bis zum **Montag, 23. Mai 2022** an den Depositary (oder eine vom Depositary benannte Stelle) weiter. Der Depositary (beziehungsweise die von dem Depositary benannte Stelle) wird das Stimmrecht der den betreffenden American Depositary Shares unterliegenden Aktien an der Gesellschaft sodann gemäß der jeweiligen Weisung ausüben. Die Einzelheiten für die Ausübung des Weisungsrechts der begünstigten ADS-Inhaber zur Ausübung des Stimmrechts durch den Depositary (oder durch die von dem Depositary benannte Stelle) werden den begünstigten ADS-Inhabern von dem Depositary über ihre jeweiligen Banken oder Makler, die ihre ADS verwahren, mitgeteilt.

Bei Fragen bezüglich der Ausübung von Stimmrechten können sich registrierte ADS-Inhaber wenden an:

BNY Mellon Shareowner Services (shrelations@cpushareownerservices.com; Telefon: +1 201 680 6825 und gebührenfrei von innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika: +1 888 269 2377).

Wenn ein begünstigter ADS-Inhaber American Depositary Shares am US-Stichtag **Mittwoch, 27. April 2022** über eine Bank, einen Makler oder einen Nominee hält, werden die Hauptversammlungsunterlagen, einschließlich der ADS-Vollmachtskarte, an die Adresse des begünstigten ADS-Inhaber geschickt, welche die Bank, der Makler oder der Nominee zur Verfügung gestellt hat. Begünstigte ADS-Inhaber sollten sich für ihre Abstimmungsweisungen und bei Fragen an ihre jeweiligen Banken oder Broker wenden.

Rechte der Aktionäre

- a) Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals oder mindestens den anteiligen Betrag von 500.000 Euro (entspricht 500.000 Aktien) des Grundkapitals erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Das Verlangen ist schriftlich an die Gesellschaft zu richten, wobei jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen muss. Das Ergänzungsverlangen kann auch auf einen beschlusslosen Diskussionspunkt zielen. Das Verlangen muss der Gesellschaft spätestens bis **Samstag, 7. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Wir bitten, ein entsprechendes Verlangen an folgende Postanschrift zu senden:

BioNTech SE - Vorstand
An der Goldgrube 12

55131 Mainz
Deutschland

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden auch im Investorportal (siehe oben unter „Investorportal“) bekannt gemacht.

Sind Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß den vorstehenden Ausführungen bekannt zu machen, werden diesen beiliegende Beschlussvorlagen in der Hauptversammlung so behandelt, als seien sie in der Hauptversammlung mündlich gestellt worden, wenn der das Verlangen stellende Aktionär ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet und im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist.

- b) Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach Art. 53 SE-VO, § 126 Abs. 1, § 127 AktG in Verbindung mit Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Tagesordnungspunkten zu stellen. Gleiches gilt für Gegenvorschläge zu Wahlvorschlägen für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern (§ 127 Aktiengesetz). Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind bis **Dienstag, 17. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)** ausschließlich zu richten an:

BioNTech SE
Investor Relations
An der Goldgrube 12
55131 Mainz
Deutschland

oder per E-Mail an: HV@biontech.de

Rechtzeitig, also bis **Dienstag, 17. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der vorstehend angegebenen Adresse eingegangene und zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://investors.biontech.de/de/hauptversammlung> einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung des Antrags zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls auf dieser Internetseite veröffentlicht. Von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Auschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa, weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Aktionäre sind ferner berechtigt, Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern zu unterbreiten. Für sie gilt die vorstehende Regelung zu Gegenanträgen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet zu werden braucht. Über die vorgenannten Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG hinaus braucht der Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Wahlvorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder bzw. des Prüfers enthält und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht die Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beigefügt ist.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Anträge gestellt werden. Ein nach § 126 AktG zugänglich zu machender Gegenantrag bzw. ein nach § 127 zugänglich zu machender Wahlvorschlag wird im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung als gestellt berücksichtigt, wenn der antragstellende Aktionär ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist.

- c) Fragerecht der Aktionäre gemäß Art. 53 SE-VO, § 131 Abs. 1 AktG in Verbindung mit Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz

Das Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist im Falle einer virtuellen Hauptversammlung nach Art. 2 § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz eingeschränkt. Danach haben die Aktionäre lediglich das Recht, Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen (Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Gesetz). Der Vorstand kann zudem festlegen, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung einzureichen sind (Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 COVID-19-Gesetz). Hiervon hat der Vorstand der BioNTech SE mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch gemacht. Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre haben das Recht, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen (vgl. Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Gesetz). Etwaige Fragen sind bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens **Montag, 30. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter Nutzung des Investorportals auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/hauptversammlung>

einzureichen.

Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist oder nicht in deutscher Sprache eingereichte Fragen werden nicht berücksichtigt. Es ist vorgesehen, die Fragesteller im Rahmen der Fragenbeantwortung grundsätzlich namentlich zu nennen, sofern diese der namentlichen Nennung nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Der Vorstand entscheidet gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 1 COVID-19-Gesetz nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet.

d) **Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse der Hauptversammlung**

Aktionäre, die ihr Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt haben, können – wiederum selbst oder durch einen Bevollmächtigten – über das Investorportal unter

<https://investors.biontech.de/de/hauptversammlung>

und damit in Abweichung von § 245 Abs. 1 AktG ohne physische Teilnahme an der Hauptversammlung Widerspruch zu Protokoll des Notars gegen jeden von der Hauptversammlung gefassten Beschluss einlegen (Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des COVID-19-Gesetzes). Die Einlegung des Widerspruchs ist vom Beginn der Hauptversammlung an bis zu deren Ende möglich.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre können auch im Internet unter „<https://investors.biontech.de/de/hauptversammlung>“ eingesehen werden.

Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 246.807.808 auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 3.788.592 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Rechte zu. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 243.019.216 Stück.

Verfügbarkeit von Informationen

Die Informationen nach § 124a AktG sind spätestens von der Einberufung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/hauptversammlung>

zugänglich. Dort abrufbar sind zudem die Informationen gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212.

Hinweise zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre (Name und Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Anzahl der Aktien, Art des Aktienbesitzes) und möglicherweise auch personenbezogene Daten der Aktionärsvertreter und der ADS-Inhaber in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher und auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze. Bei den Aktien der Gesellschaft handelt es sich um Namensaktien. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung, die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre, die Möglichkeit der

Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im Wege der elektronischen Anbindung sowie die Führung des Aktienregisters rechtlich zwingend erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 67, 118 ff. AktG sowie i.V.m. Art. 2 § 1 COVID-19-Gesetz. Soweit die Aktionäre, Aktionärsvertreter und ADS-Inhaber ihre personenbezogenen Daten nicht selbst zur Verfügung stellen, erhält die BioNTech SE diese in der Regel von der Depotbank des Aktionärs beziehungsweise vom Depository. Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus organisatorischen Gründen für die Durchführung der virtuellen Hauptversammlung erforderlich ist, ist Rechtsgrundlage dafür Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) der Datenschutz-Grundverordnung.

Die von der Gesellschaft für die Zwecke der Ausrichtung der virtuellen Hauptversammlung beauftragten Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen Daten der Aktionäre ausschließlich nach Weisung der BioNTech SE und nur soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter der Gesellschaft und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln.

Die Gesellschaft löscht die personenbezogenen Daten der Aktionäre im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten für die ursprünglichen Zwecke der Erhebung oder Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die Daten nicht mehr im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Darüber hinaus sind personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern, die ihr Stimmrecht ausüben und im Wege elektronischer Zuschaltung die virtuelle Hauptversammlung verfolgen, insbesondere über das gesetzlich vorgeschriebene Teilnehmerverzeichnis (§ 129 AktG) für andere Aktionäre, Aktionärsvertreter und ADS-Inhaber einsehbar. Dies gilt auch für Fragen, die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter gegebenenfalls vorab gestellt haben.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen haben die betroffenen Personen das Recht, Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen. Zudem steht den betroffenen Personen ein Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden zu. Soweit Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) der Datenschutz-Grundverordnung ist, steht den betroffenen Personen unter den gesetzlichen Voraussetzungen zudem ein Widerspruchsrecht zu. Für Anmerkungen und Rückfragen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann der Datenschutzbeauftragte der Gesellschaft unter den unter „<https://biontech.de/de/data-privacy-policy>“ abrufbaren Kontaktinformationen erreicht werden.

Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung

Alle Aktionäre der Gesellschaft, ADS-Inhaber sowie die interessierte Öffentlichkeit können die gesamte Hauptversammlung am **Mittwoch, 1. Juni 2022**, ab **14:00 Uhr (MESZ)** im Internet unter „<https://investors.biontech.de/de/hauptversammlung>“ verfolgen.

Mainz, im April 2022

BioNTech SE

Der Vorstand